

# LANDRATSAMT AMBERG-SULZBACH

Landratsamt Amberg-Sulzbach, Postfach 1754, 92207 Amberg

## Gegen Postzustellungsurkunde

Firma  
RUAG Ammotec GmbH  
vertr. d. d. Geschäftsführer  
Kronacher Straße 63  
90765 Fürth

## Immissionsschutz

Internet:  
www.amberg-sulzbach.de

Direkt-E-Mail-Adresse:  
immissionsschutz@amberg-sulzbach.de

Ihre Zeichen/Ihre Nachricht vom  
22.04.2016

Bitte bei Antwort angeben  
Unser Zeichen  
51-824.02-3.4.1

Tel.: 09621/39-236  
Fax: 09621/37605-342  
Name: Michaela Seitz

Zimmer-Nr. Amberg  
153 24.04.2017

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);  
Errichtung und Betrieb einer Anlage zum Schmelzen von Blei mit einer Schmelzkapazität  
von 4 t je Tag oder mehr (max. 20 t je Tag an Blei) auf der Flur-Nr. 790/6, Gemarkung Sulz-  
bach, Stadt Sulzbach-Rosenberg**

### Anlagen:

- 1 Ordner Antragsunterlagen mit Genehmigungsvermerk
- 1 Kostenberechnung
- 1 Kostenrechnung

Das Landratsamt Amberg-Sulzbach erlässt folgenden

## B E S C H E I D:

### 1. Immissionsschutzrechtliche Genehmigung (§ 4 BImSchG)

#### 1.1. Gegenstand der Genehmigung

Die Firma RUAG Ammotec GmbH, Kronacher Straße 63, 90765 Fürth erhält die immissionsschutzrechtliche Genehmigung auf der Flur-Nr. 790/6 der Gemarkung Sulzbach am Fertigungsstandort Annabergweg 9-11, Gebäude 303, 92237 Sulzbach-Rosenberg, eine Anlage zum Schmelzen von Blei mit einer Schmelzkapazität von 4 t je Tag oder mehr mit einer **maximalen Anlagenleistung von 20 t je Tag an Blei** zu errichten und zu betreiben.

Die Genehmigung erstreckt sich auf die Haupteinrichtung der Anlage zum Schmelzen von Blei (nachfolgend als Bleizug bezeichnet), welche aus folgenden Komponenten besteht:

- 2 Beschickungsvorrichtungen
- 2 Schmelzöfen mit Flüssigmetallpumpe, Rührwerk und Ringabsaugung
- 1 Stranggießmaschine mit Ringabsaugung

**Dienstgebäude**  
Schloßgraben 3  
92224 Amberg

**Sprechzeiten**  
Mo., Di., Do. 08:00 – 16:00 Uhr  
Mi., Fr. 08:00 – 12:00 Uhr  
sowie nach Terminvereinbarung

**Telefon** (09621) 39-0  
**Fax** (09621) 39-698  
**E-Mail** poststelle@amberg-sulzbach.de  
**Internet** www.amberg-sulzbach.de

**Öffentliche Verkehrsmittel**  
Bus: Linie 4, 5, 10  
Haltestelle: Kurfürstenbad

**Postanschrift**  
Schloßgraben 3  
92224 Amberg

**Bankverbindungen**  
Sparkasse Amberg-Sulzbach  
Volksbank-Raiffeisenbank Amberg  
Postbank Nürnberg

**IBAN:** DE27 7525 0000 0190 0000 18  
**IBAN:** DE66 7529 0000 0006 4331 03  
**IBAN:** DE84 7601 0085 0017 5778 58

**BIC:** BYLADEM1ABG  
**BIC:** GENODEF1AMV  
**BIC:** PBNKDEFF

- 1 Zwei-Achs-Portalroboter
- 1 Strangpresse
- 1 Spuler
- 1 Kühlwasser-Rückkühlanlage

sowie den Nebeneinrichtungen, welche sich aus zwei Temperöfen und der für die Gesamtanlage notwendigen Infrastruktur (Trafoanlage inkl. Verteilung, Zu- und Abluftanlage und Wärmerückgewinnungsanlage) zusammensetzt.

## 1.2. Planunterlagen

Dieser Genehmigung liegen folgende, mit dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Amberg-Sulzbach versehene Planunterlagen zugrunde, welche Bestandteile dieses Bescheides sind:

Beilage	Bezeichnung
1	Schreiben Fa. RUAG Ammotec GmbH samt Antragsformular vom 22.04.2016 (4 Seiten)
2	Antrag § 10 BImSchG samt Inhaltsverzeichnis (11 Seiten)
3	Nr. 1 - Allgemeine Angaben (8 Seiten)
4	Anlagen zu Nr. 1 - Nr. 1.4 Kurzbeschreibung des Vorhabens (8 Seiten)
5	Anlagen zu Nr. 1 - Zertifikat ISO 9001:2008, ISO 140001:2004 + Cor 1:2009 vom 09.07.2015, DQS GmbH (1 Seite)
6	Anlagen zu Nr. 1 - Zertifikat ISO 50001:2011 vom 27.11.2015, DQS GmbH (2 Seiten)
7	Nr. 2 - Beschreibung Umgebung und Standort der Anlage (3 Seiten)
8	Anlagen zu Nr. 2 - Auszug topographische Karte, Datum 13.11.2015, Maßstab 1:25.000 (1 Seite)
9	Anlagen zu Nr. 2 - Auszug topographische Karte, Datum 13.11.2015, Maßstab 1:5.000 (1 Seite)
10	Anlagen zu Nr. 2 - Auszug Flächennutzungsplan, Stadt Sulzbach-Rosenberg, Maßstab 1:2.500 (3 Seiten)
11	Anlagen zu Nr. 2 - Auszug aktuelles Luftbild, Datum 13.11.2015, Maßstab 1:25.000 (1 Seite)
12	Anlagen zu Nr. 2 - Auszug Flurkarte, Datum 13.11.2015, Maßstab 1:1.000 (1 Seite)
13	Nr. 3 - Anlagen und Betriebsbeschreibung (14 Seiten)
14	Anlagen zu Nr. 3 - Plan, Titel „Neugestaltung der Fertigungshalle 303 in Sulzbach-Rosenberg“ (1 Seite)
15	Anlagen zu Nr. 3 - Beschreibung Industrieofen CD 150/100/200-25, ibf Industrie-Beratung-Finkel GmbH, Stand 01.10.2015 (4 Seiten)
16	Anlagen zu Nr. 3 - Plan „Standardofen CD 150/100/200-25, Datum 29.09.2015, Maßstab 1:25 (1 Seite)
17	Anlagen zu Nr. 3 - Gefahrstoffverzeichnis Sulzbach-Rosenberg -Gebäude 303-Erdgeschoss-Bleizug, Stand November 2015 (2 Seiten)
18	Anlagen zu Nr. 3 - Sicherheitsdatenblatt Lotbarren Pb99,65Sb0,35, Feinhütte Halsbrücke GmbH, Stand 26.08.2015 (7 Seiten)
19	Anlagen zu Nr. 3 - Sicherheitsdatenblatt Lotbarren Pb99,1Sb0,9, Feinhütte Halsbrücke GmbH, Stand 26.08.2015 (7 Seiten)
20	Anlagen zu Nr. 3 - Sicherheitsdatenblatt Lotbarren Pb97,5Sb2,5, Feinhütte Halsbrücke GmbH, Stand 26.08.2015 (7 Seiten)
21	Anlagen zu Nr. 3 - Sicherheitsdatenblatt Lotbarren Pb95Sb5, Feinhütte Halsbrücke GmbH, Stand 26.08.2015 (7 Seiten)

22	Anlagen zu Nr. 3 - Sicherheitsdatenblatt Chemische Stoffe und Gemische, Flüssigseife, Datum 17.11.2015 (4 Seiten)
23	Anlagen zu Nr. 3 - Sicherheitsdatenblatt Hydrauliköl HLP 46 20 L, Stand 21.08.2015 (11 Seiten)
24	Anlagen zu Nr. 3 - Sicherheitsdatenblatt Nr. 1907/2006 (REACH), Gerling Holz + Co., Stand 19.05.2015 (12 Seiten)
25	Anlagen zu Nr. 3 - Plan, Titel „Anlagenlayout“, Müller Engineering, Maßstab 1:50, Stand 02.11.2015 (1 Seite)
26	Nr. 4 - Luftreinhaltung (3 Seiten)
27	Anlagen zu Nr. 4 - Technische Lieferbedingungen – Werkstofflabor, TL 636-10, Ausgabe 10 vom 07.09.2006 (4 Seiten)
28	Anlagen zu Nr. 4 - Technische Lieferbedingungen – Werkstofflabor, TL 639-08, Ausgabe 8 vom 29.11.2004 (3 Seiten)
29	Anlagen zu Nr. 4 - Analysen-Attest vom 06.11.2015, Lotbarren PbSb5, Feinhütte Halsbrücke (1 Seite)
30	Anlagen zu Nr. 4 - Analysen-Attest vom 20.01.2016, Lotbarren Pb97,5Sb2,5 Feinhütte Halsbrücke (1 Seite)
31	Anlagen zu Nr. 4 - Analysen-Attest vom 01.02.2016, Lotbarren Pb99,1Sb0,9 Feinhütte Halsbrücke (1 Seite)
32	Anlagen zu Nr. 4 - Analysen-Attest vom 15.01.2016, Lotbarren Pb99,65Sb0,35 Feinhütte Halsbrücke (1 Seite)
33	Anlagen zu Nr. 4 - Gutachten Nr. 150057a vom 21.02.2016, Luftreinhaltung/Störfallverordnung - sonstige Gefahren, LGA Immissionsschutz- und Arbeitsschutz GmbH Nürnberg, Sachverständiger Dipl.-Ing. Günter Knerr (14 Seiten)
34	Anlagen zu Nr. 4 - Plan „Fortluftkamin“, RUAG Ammotec GmbH, Maßstab 1:50, Datum 07.03.2016 (1 Seite)
35	Anlagen zu Nr. 4 - Tektur Kaminhöhe, Maßstab 1:100, Datum 11.04.2016 (1 Seite)
36	Anlagen zu Nr. 4 - Selbstverpflichtung Schornsteinhöhe Fa. RUAG Ammotec GmbH vom 22.04.2016 (1 Seite)
37	Nr. 5 - Lärmschutz (3 Seiten)
38	Anlage zu Nr. 5 - Gutachten Nr. 150170 vom 28.01.2016 samt Anlagen, Lärmschutz, LGA Immissionsschutz- und Arbeitsschutz GmbH Nürnberg, Sachverständiger Andreas Jacobsen (37 Seiten)
39	Nr. 6 - Anlagensicherheit (8 Seiten)
40	Anlagen zu Nr. 6 - Gutachten Nr. 150057a vom 21.02.2016, Luftreinhaltung/Störfallverordnung – sonstige Gefahren, LGA Immissionsschutz- und Arbeitsschutz GmbH Nürnberg, Sachverständiger Dipl.-Ing. Günter Knerr (14 Seiten)
41	Nr. 7 - Abfälle (einschließlich anlagenspezifischer Abwässer) (4 Seiten)
42	Anlage zu Nr. 7 - Bescheid Landkreis Mittelsachsen, Landratsamt vom 21.01.2015, Freiwillige Rücknahme gem. § 26 KrWG (3 Seiten)
43	Nr. 8 - Angaben zur Energieeffizienz/Wärmenutzung (1 Seite)
44	Nr. 9 - Ausgangszustand des Anlagengrundstücks, Betriebseinstellung (1 Seite)
45	Nr. 10 - Bauordnungsrechtliche Unterlagen (2 Seiten)
46	Anlagen zu 10 - Auszug aus der Flurkarte, Lageplan, Maßstab 1:1.000, Datum 13.11.2015 (1 Seite)
47	Anlagen zu 10 - Tektur Kaminhöhe, Zu- und Abluftanlage zur Bleistranggießanlage, Maßstab 1:100, Stand 11.04.2016 (1 Seite)
48	Anlagen zu 10 - Übersichtsplan Erdgeschoß, unmaßstäblich, Stand 25.09.2009 (1 Seite)
49	Anlagen zu 10 - Übersichtsplan Obergeschoß, unmaßstäblich, Stand 25.09.2009 (1 Seite)
50	Anlagen zu 10 - Brandschutzkonzept Gebäude 303/Bleidrahtziehenanlage EG,

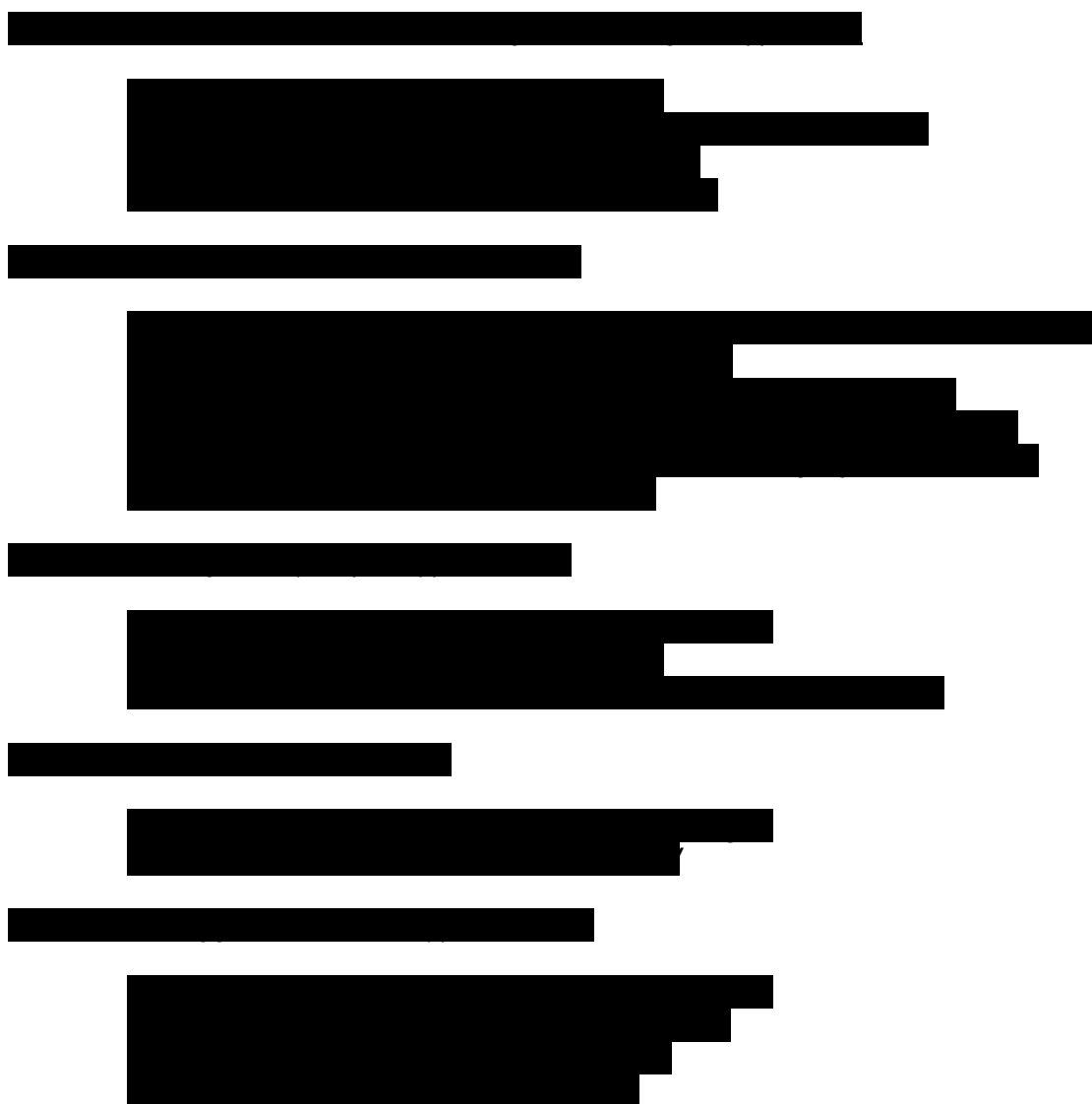
	SGHG vom 16.02.2016 (2 Seiten)
51	Anlagen zu 10 - Übersichtsplan „Gebäude 303 Brandschutzkonzept“, unmaßstäblich, Datum 04.02.2016, (1 Seite)
52	Anlagen zu 10 - Flucht- und Rettungsplan, Gebäude 303 - EG, Datum 04.02.2016 (1 Seite)
53	Nr. 11 - Arbeitsschutz und Betriebssicherheit (6 Seiten)
54	Nr. 12 - Gewässerschutz (3 Seiten)
55	Nr. 13 - Naturschutz (1 Seite)
56	Nr. 14 - Umweltverträglichkeitsprüfung (3 Seiten)
57	Verpflichtungserklärung Kontrollwert vom 13.12.2016 (2 Seiten) – vorgelegt/nachgereicht im Erörterungstermin vom 19.01.2017

### 1.3. Technische Daten

#### 1.3.1. Maximale Anlagenleistung und Betriebszeiten der Anlage:

*Gießleistung Stranggießmaschine:* ca. 800 kg/h = **max. ca. 20 t/d**  
*Betriebszeiten:* max. 3-Schicht-Betrieb,  
Montag bis Samstag

#### 1.3.2. Technische Verfahrensparameter aller zum Bleizug gehörigen Anlagenteile



[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

**1.3.3. Technische Verfahrensparameter der Nebeneinrichtungen zum Bleizug**

[REDACTED]

[REDACTED]



## **2. Inhalts- und Nebenbestimmungen**

Für das Vorhaben sind die unter vorstehender Nr. 1.2 aufgeführten Planunterlagen und Beschreibungen sowie die Nebenbestimmungen dieses Bescheides maßgebend. Sollte die Darstellung in den Beschreibungen und Plänen von den Nebenbestimmungen abweichen, gilt die jeweilige Nebenbestimmung.

### **2.1. Maßnahmen zur Luftreinhaltung**

#### **2.1.1. Emissionsminderung/Emissionsbegrenzung**

- 2.1.1.1. Die von den Schmelzbadoberflächen emittierten dampf- und partikelförmigen Emissionen sind möglichst vollständig zu erfassen. Die erfasste Abluft ist in das Abgassammelsystem der Gesamtanlage des Bleizugs einzuleiten.

2.1.1.2. Im Abgas dürfen die Emissionsmassenströme folgende Werte der TA Luft (derzeit TA Luft 2002) nicht überschreiten:

<b>Gesamtstaub</b>	<b>50 g/h</b>
<b>Blei und seine Verbindungen, angegeben als Pb</b>	<b>2,5 g/h</b>
<b>Antimon und seine Verbindungen, angegeben als Sb</b>	<b>5 g/h</b>

Zugleich darf die Summe der Massenströme an Blei und seinen Verbindungen sowie an Antimon und seinen Verbindungen den Wert von **5 g/h nicht überschreiten**.

Aufgrund der **Selbstverpflichtung** der Antragstellerin vom 13.12.2016 wird der **Kontrollwert** für

<b>Blei und seinen Verbindungen, angegeben als Pb, auf</b>	<b>0,8 g/h</b>
--	----------------

im Abgas festgelegt.

Die Funktion des Kontrollwertes von 0,8 g/h an Blei und seinen Verbindungen (angegeben als Pb) dient der Prüfung, ob die Anlage dem Stand der Technik entsprechend funktioniert. Ein Überschreiten des Kontrollwertes zeigt technisches Fehlverhalten der Anlage an. Wird der Kontrollwert von 0,8 g/h an Blei und seinen Verbindungen (angegeben als Pb) überschritten, verpflichtet sich die Anlagenbetreiberin an geeigneter Stelle in der Abluftführung einen emissionsmindernden Filter einzubauen, der den Erhalt des Kontrollwertes gewährleistet.

#### 2.1.2. Ableitung der Abgase

Die Abgase sind mit einer Höhe von min. 2 m über Firsthöhe abzuleiten. Dies entspricht einer Höhe von **12,35 m über Erdgleiche**. Diese Höhe wurde entsprechend der **Selbstverpflichtung zur Kaminhöhe** durch die Antragstellerin vom 22.04.2016 festgelegt.

Der Schornstein muss senkrecht nach oben münden und darf nicht überdacht sein. Zum Schutz vor Regeneinfall kann ein Deflektor installiert werden.

Der Mündungsquerschnitt ist dabei so auszulegen, dass eine Austrittsgeschwindigkeit von mindestens 7 m/s eingehalten wird.

#### 2.1.3. Erstmalige und wiederkehrende Messungen

Frühestens nach **dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate** nach Inbetriebnahme und in der Folge nach Ablauf von jeweils drei Jahren ist durch Messung eines nach § 29 b BImSchG bekanntgegebenen Instituts nachzuweisen, dass die vorstehend genannten Emissionsmassenströme beim Betrieb des Bleizugs nicht überschritten werden.

Die Messungen sind entsprechend den Anforderung der TA Luft gemäß gültiger Fassung zum Zeitpunkt der Messung (derzeit TA Luft 2002) zur Messplanung (Nr. 5.3.2.2 TA Luft 2002), zur Auswahl von Messverfahren (Nr. 5.3.2.3 der TA Luft 2002) und zur Auswertung und Beurteilung der Messergebnisse (Nr. 5.3.2.4 der TA Luft 2002) durchzuführen.

Die Messplanung und die Probenahme sollen der DIN EN 15259 (Ausgabe Januar 2008) entsprechen.

Der Termin der Messungen ist dem Landratsamt Amberg-Sulzbach jeweils mindestens eine Woche vorher mitzuteilen.

Über das Ergebnis der Abnahme- und Wiederholungsmessungen sind Messberichte zu erstellen. Die Messberichte sind entsprechend dem Anhang der DIN EN 15259 (Ausgabe Januar 2008) in der durch die zuständige Landesbehörde vorgegebenen Form zu erstellen (einschließlich der Dokumentation der Messdaten hinsichtlich der allgemeinen Angaben, Beschreibung der Probenahme- stelle, der Mess- und Analyseverfahren/Geräte, Betriebszustand der Anlage und der Einrichtungen zur Emissionsminderung während der Messung sowie der Zusammenstellung der Messergebnisse und Beurteilung).

Der Emissionsmessbericht ist dem Landratsamt Amberg-Sulzbach unverzüglich und unaufgefordert vorzulegen.

Im Falle von erstmaligen Messungen nach Errichtung, von Messungen nach wesentlicher Änderung oder von wiederkehrenden Messungen sind die festgelegten Anforderungen dann eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die festgelegten Emissionsgrenzwerte unter Nr. 2.1.1.2 nicht überschreitet.

**Hinweis:**

Bei der erstmaligen Messung der Emissionsmassenströme (Nr. 2.1.3) wird empfohlen, gleichzeitig eine Bestimmung der Partikel Korngrößen zur eventuell später erforderlichen Konfiguration eines emissionsmindernden Filters vornehmen zu lassen.

2.1.4. Messplätze

Für die Durchführung der Emissionsmessungen ist in Abstimmung mit einer nach § 29 b BImSchG bekanntgegebenen Messstelle ein geeigneter Messplatz einzurichten. Hierbei sind die Empfehlungen der DIN EN 15259 (Ausgabe Januar 2008) zu beachten.

Messplätze müssen ausreichend groß, über sichere Arbeitsbühnen und Verkehrswege leicht erreichbar und so beschaffen sein, dass eine repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung möglich ist.

**2.2. Maßnahmen zum Lärm-/Schallschutz**

- 2.2.1. Die Bestimmungen der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) sind einzuhalten.
- 2.2.2. Alle Betriebsanlagen sind dem Stand der Lärmschutztechnik entsprechend zu errichten. Insbesondere ist darauf zu achten, dass die Übertragung von Körperschall auf Einhausungen, verbundene Bauteile oder Fassadenelemente durch schwingungsorientierte Aufstellung bzw. Montage vermieden wird.
- 2.2.3. Geräuschverursachende Verschleißerscheinungen sind durch regelmäßige Wartung zu vermeiden bzw. durch umgehende Reparatur zu beseitigen. Dies ist durch geeignete betriebliche Verfahren sicher zu stellen.



- 2.2.4. Der nach TA Lärm ermittelte Beurteilungspegel, der vom Gesamtbetrieb der Firma RUAG Ammotec GmbH incl. Fahrverkehr und Ladebetrieb ausgehenden Geräusche, darf die folgenden Immissionsrichtwertanteile bei den nächstgelegenen Immissionsorten zur Tag- und Nachtzeit nicht überschreiten:

Immissionsort	Einstufung Gebiet	IRWA [dB(A)]	
		tags	nachts
Annabergweg 5a, Flur-Nr. 790/7	MI	54	42
Schwemmerberg 27, Flur-Nr. 1267/46	WA	49	34

Die Immissionsrichtwerte gelten während des Tages für eine Beurteilungszeit von 16 Stunden von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr. Die Nachtzeit beträgt 8 Stunden. Sie beginnt um 22:00 Uhr und endet um 6:00 Uhr. Maßgebend für die Beurteilung der Nacht ist die volle Nachtstunde (z. B. 1:00 Uhr bis 2:00 Uhr) mit dem höchsten Beurteilungspegel.

Gemäß Nr. 6.1 der TA Lärm gelten die Immissionsrichtwerte auch dann als überschritten, wenn einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen den unverminderten Immissionsrichtwert am Tage um mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um mehr als 20 dB(A) überschreiten.

- 2.2.5. Der Fahrverkehr und Ladebetrieb sowie der interne Staplerverkehr auf dem Betriebsgelände sind werktags in der Zeit von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr zulässig.
- 2.2.6. Der mittlere Halleninnenpegel  $L_{Aeq}$  [dB] im Gebäude 303/EG darf im Bereich der Außenbauteile 84 dB(A) nicht überschreiten.
- 2.2.7. Die Schalleistungspegel  $L_{WA}$  der technischen Schallquellen außerhalb der Betriebsgebäude müssen folgende Werte einhalten:

Technische Schallquelle	$L_{WA}$ [dB]
Zuluft Gebäude 303	$\leq 65,0$
Abluftkamin Schmelzofen	$\leq 70,0$

- 2.2.8. Frühestens **drei Monate nach Erreichen des ungestörten Betriebes und spätestens sechs Monate** nach Inbetriebnahme der Anlagen ist die Einhaltung der Auflagen 2.2.4, 2.2.6 und 2.2.7 durch Schallpegelmessungen zu überprüfen.

Die erforderlichen Schallpegelmessungen sind nach TA Lärm durchzuführen und auszuwerten. Mit den Messungen dürfen nur nach § 29 b BImSchG bekannt gegebene Messstellen beauftragt werden.

Der Termin der Messungen ist dem Landratsamt Amberg-Sulzbach jeweils mindestens eine Woche vorher mitzuteilen.

Der Emissionsmessbericht ist dem Landratsamt Amberg-Sulzbach unverzüglich und unaufgefordert vorzulegen.

## 2.3. Maßnahmen zum Gewässerschutz

- 2.3.1. Die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen (Diesel, Öle, Betriebsstoffe, Schmierstoffe, Farben, Lösungsmittel, usw.) sowie der Umgang mit diesen haben so zu erfolgen, dass keine wassergefährdenden Stoffe und Flüssigkeiten

- bzw. damit vermischte Niederschläge ins Grundwasser, in die Kanalisation oder in Oberflächenwasser eindringen können.
- 2.3.2. Die Lagerung sowie der Umgang mit solchen Stoffen haben über flüssigkeitsdichte und gegen die verwendeten wassergefährdenden Stoffen ausreichend beständige Bodenplatten oder bauaufsichtlich zugelassenen Auffangwannen zu erfolgen.
- 2.3.3. Kälteanlagen dürfen nur von Fachbetrieben gemäß § 3 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Übergangsverordnung des Bundes) errichtet werden. Die Böden von Maschinenräumen sind abflusslos und wasserundurchlässig zu errichten.
- 2.3.4. Anlagen müssen so beschaffen sein und betrieben werden, dass wassergefährdende Stoffe nicht austreten können. Sie müssen dicht, standsicher und gegen die zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüsse hinreichend widerstandsfähig sein.
- 2.3.5. Austretende wassergefährdende Stoffe müssen schnell und zuverlässig erkannt, zurückgehalten und verwertet oder ordnungsgemäß entsorgt werden. Im Regelfall müssen die Anlagen mit einem dichten und beständigen Auffangraum ausgerüstet werden, sofern sie nicht doppelwandig und mit Leckanzeigergerät versehen sind. Auffangräume dürfen grundsätzlich keine Abläufe haben.
- 2.3.6. Es ist eine Betriebsanweisung mit Überwachungs-, Instandhaltungs- und Alarmplan aufzustellen und einzuhalten.
- 2.3.7. Wer eine Anlage betreibt, hat diese bei Schadensfällen und Betriebsstörungen unverzüglich außer Betrieb zu nehmen, wenn er eine Gefährdung oder Schädigung eines Gewässers nicht auf andere Weise verhindern oder unterbinden kann; soweit erforderlich, ist die Anlage zu entleeren.
- 2.3.8. Unterirdische Anlagen und Anlagenteile, sowie oberirdische Anlagen zum Umgang mit flüssigen wassergefährdenden Stoffen der Gefährdungsstufe C und D sind nach Maßgabe des § 1 (Betreiberpflichten) der Übergangsverordnung des Bundes „Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen durch einen Sachverständigen nach § 18 VAwS prüfen zu lassen.
- 2.3.9. Anlagen der Gefährdungsstufen B, C und D sind mit deutlich lesbaren, dauerhaften Kennzeichnungen zu versehen, aus denen sich ergibt, mit welchen Stoffen in den Anlagen umgegangen werden darf.
- 2.3.10. Der Betreiber hat aktuelle Angaben über die Stoffe und die Stoffmengen jederzeit leicht zugänglich vorzuhalten (Anlagenkataster) und den Behörden auf Verlangen vorzulegen.
- 2.3.11. Der Betreiber hat die Unterweisung des Bedienungspersonals wenigstens jährlich zu wiederholen und im Betriebstagebuch oder einer anderen geeigneten betrieblichen Unterlage zu vermerken. Nach Umbauten oder betrieblichen Änderungen sind gesonderte Unterweisungen des Betriebspersonals vorzunehmen.
- 2.3.12. Weitere Auflagen aus Gründen des vorbeugenden Gewässerschutzes bleiben stets vorbehalten.

**Hinweise:**

1. Die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (VAwS) ist zu beachten. Auf „Besondere Anforderungen an oberirdische Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden flüssigen Stoffen“ im Anhang 2 der VAwS wird hingewiesen.
2. Die Anlagen dürfen nur entsprechend der allgemein anerkannten Regeln der Technik beschaffen, sowie errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden.
3. Fass- und Gebindelager (Fässer, Kanister, sonstigen Behälter), in denen wassergefährdende Stoffe gelagert werden, müssen über eine Rückhalteinrichtung mit einem Rückhaltevolumen von mindestens 10 % der gesamten Lagermenge, wenigstens jedoch des Rauminhalts des größten Behälters verfügen. Die Rückhalteinrichtung ist so zu gestalten, dass auch der Manipulationsbereich beim Befüllen und Entleeren der Gefäße mit erfasst ist. Kleingebinde bis 20 Liter bedürfen keiner Auffangwanne, wenn Schäden mit einfachen Mitteln beseitigt werden können und die Stoffen gegen Beschädigungen geschützt in geschlossenen Räumen mit flüssigkeitsdichtem Boden gelagert werden.

**2.4. Maßnahmen zum Brandschutz**

- 2.4.1. Die Erstellung eines Feuerwehreinsatzplanes nach DIN 14095 ist erforderlich. Es sind 3 Ausfertigungen und ein Datenträger an den Kreisbrandrat auszuhändigen.
- 2.4.2. Die zuständige Feuerwehr ist vor Inbetriebnahme in das Objekt einzuweisen.

**Hinweis:**

Gemäß Nr. 5.14.4 Industriebaurichtlinie hat der Betreiber eines Industriebaus im Einvernehmen mit der für den Brandschutz zuständigen Dienststelle in Abhängigkeit von der Art oder Nutzung des Betriebes, stets jedoch bei Industriebauten mit einer Summe der Geschossflächen von insgesamt mehr als 2.000 m<sup>2</sup>, eine Brandschutzordnung aufzustellen.

**2.5. Maßnahmen zum Arbeitsschutz**

**Hinweis:**

Bei der geplanten Anlage handelt es sich um eine Maschine nach Richtlinie 42/2006/EG (Maschinenrichtlinie). Diese darf erst nach Abschluss des Konformitätsbewertungsverfahrens durch den Hersteller in Betrieb genommen werden. Der Abschluss des Verfahrens wird mit der Unterzeichnung der Konformitätserklärung und dem Anbringen des CE-Kennzeichens dokumentiert.

**3. Präklusionswirkung**

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG sind mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen, welche nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

#### **4. Private Rechte Dritter**

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ergeht unbeschadet etwaiger privater Rechte Dritter (§ 14 BImSchG).

#### **5. Konzentrationswirkung**

Die Genehmigung schließt andere die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördlichen Entscheidungen auf Grund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtlichen Erlaubnissen und Bewilligungen nach § 8 in Verbindung mit § 10 des Wasserhaushaltsgesetzes (§ 13 BImSchG).

#### **6. Kostenentscheidung**

6.1. Die Firma RUAG Ammotec GmbH, Kronacher Straße 63, 90765 Fürth hat die Kosten des Verfahrens in Höhe von [REDACTED] zu tragen.

6.2. Die Kosten des Verfahrens setzen sich aus der Gebühr von [REDACTED] und den Verfahrensauslagen von [REDACTED] zusammen.

6.3. Eine Nachforderung von weiteren Auslagen bleibt vorbehalten.

### **GRÜNDE:**

#### **1. Sachverhalt**

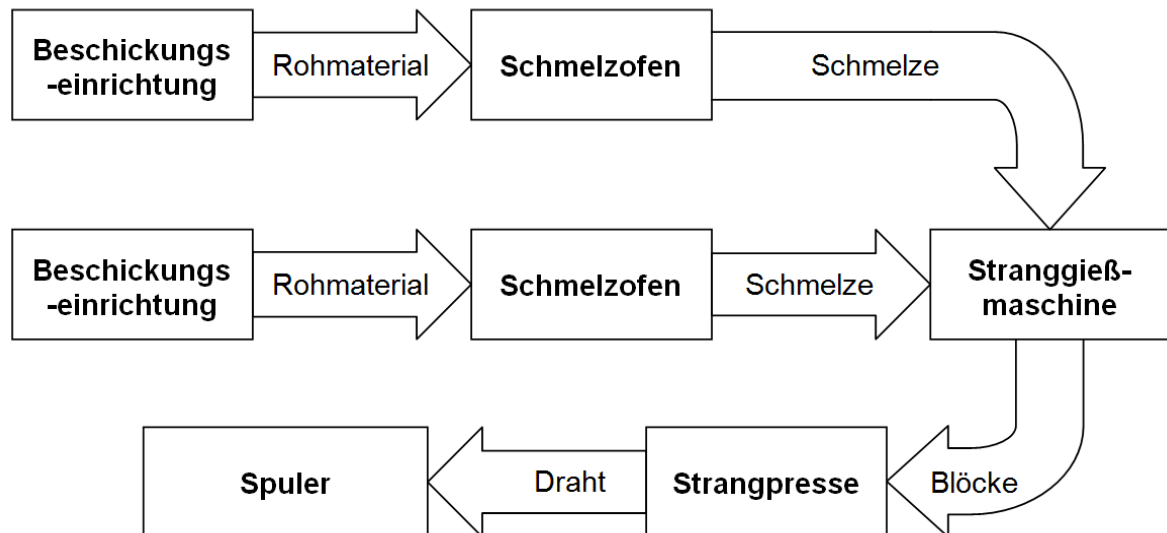
##### **1.1. Vorhaben**

Die Firma RUAG Ammotec GmbH, Kronacher Straße 63, 90765 Fürth/Stadeln, stellt am Fertigungsstandort Annabergweg 9-11, 92237 Sulzbach-Rosenberg, Flur-Nr. 790/6, Gemarkung Sulzbach, Randfeuergeschosse und Luftgewehrkugeln aus Blei her.

Mit Antrag vom 22.04.2016 (Eingang 22.04.2016) wird die Errichtung und der Betrieb einer Anlage zum Schmelzen von Nichteisenmetallen mit einer Schmelzkapazität von 4 Tonnen je Tag oder mehr an Blei beantragt. Die maximale Anlagenleistung beträgt 20 Tonnen je Tag.

Zweck der Anlage ist die Herstellung von Bleidraht aus der Bleischmelze. Bisher wurden die Bleidrahtspulen vom Firmensitz in Fürth/Stadeln nach Sulzbach-Rosenberg zur Weiterverarbeitung transportiert. Mit Errichtung und Betrieb der Anlage zum Schmelzen von Blei werden die Transportfahrten zur Lieferung der Bleidrahtspulen nicht mehr erforderlich.

Der Produktionsprozess von Bleidraht stellt sich wie nachfolgend beschrieben dar:



Das Rohmaterial (Barren aus Bleilegierungen) wird über eine Beschickungseinrichtung automatisch einem der beiden elektrisch beheizten Schmelzöfen zugeführt.

Im Schmelzofen wird das Blei mit einer Betriebsschmelztemperatur von ca. 450 °C aufgeschmolzen und auf der notwendigen Prozesstemperatur gehalten. Die Betriebstemperatur ist abhängig von der jeweils verwendeten Bleilegierung. Die maximale Schmelztemperatur des Schmelzofens beträgt 600 °C. Rührwerke sorgen für eine homogene Legierung innerhalb der Schmelze.

Die Schmelze wird über Metallpumpen der Stranggießmaschine zugeführt. Aufgabe der Gießmaschine ist es, das flüssige Blei in eine für die nachfolgende Maschine verarbeitbare Form zu bringen. Mit Hilfe von wassergekühlten Kokillen werden aus der Schmelze feste, zylindrische Blöcke hergestellt.

Das Fertigen des Blei-Drahtes wird mit einer horizontalen hydraulischen Strangpresse aus den Blöcken realisiert. In einem Rezipienten werden die Blöcke mit einer hohen Kraft durch eine Matrize mit dem gewünschten Bohrungsdurchmesser gedrückt. Es wird je nach Legierung entweder ein- oder zweisträngig gepresst.

Mit einem Sprühsystem wird automatisch der dem Spuler zugeführte Blei-Draht mit einem dünnflüssigen Medium (Flüssigseifen-Lösung) benetzt und auf einen Spuler gewickelt. Die Spuler werden anschließend in einem der beiden Temperöfen getempert.

Der gefertigte Bleidraht wird dann in der Luftgewehrkugelfertigung bzw. der Fertigung von Randfeuergeschossen weiterverarbeitet.

Der Produktionsraum, Erdgeschoss, Gebäude 303, wird über eine zentrale Abluftführung/Abluftanlage mittels Blechkanal an der Südseite abgesaugt. Mittels Absaugringen wird die Abluft der beiden Schmelzöfen, zusammen ca. 450 m<sup>3</sup>/h, mit der Hallenluft in die zentrale Abluftführung/Abluftsystem geführt. Der zur Temperaturregulation der Schmelzöfen benötigte Kühlwasser-Rückkühler wird ebenfalls an das Abluftsystem angeschlossen. Die zugeführte Frischluft wird mit diesem Verfahren erwärmt und mit einem Textilschlauch an der Südseite in die Halle geblasen. Der Wirkungsgrad der Wärmerückgewinnung beträgt ca. 75 %. Die Abluft der Temperöfen wird ebenfalls über die Wärmerückgewinnungsanlage abgeleitet. Bestandteil der Abluftanlage ist ein Kreuzwärmetauscher. Die Abluft der Schmelzöfen und Temperöfen sowie die „verbrauchte“ Hallenluft wird über den Kamin mit einer Höhe von 12,35 m über Erdgleiche in die freie Abluftströmung abgeleitet.

## 1.2. Verfahrensablauf

Der immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtige Antrag vom 22.04.2016 wurde mit den vorgelegten weiteren Antragsunterlagen incl. Gutachten zum Lärmschutz und zur Luftreinhaltung zur Stellungnahme an die nachfolgenden Träger öffentlicher Belange übersandt:

- Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft (Sachgebiet 52) am Landratsamt Amberg-Sulzbach  
Stellungnahme vom 13.05.2016, Az. 52Fk.St.-6422.05-121  
Die fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft stimmt der Errichtung und dem Betrieb der Anlage unter Aufnahme der vorgebrachten Nebenbestimmungen und Hinweise zu.
- Technischer Umweltschutz (Sachgebiet 53) am Landratsamt Amberg-Sulzbach  
Stellungnahme vom 24.05.2016, Az. 53-824.02-3.4.1-E  
Unter Festsetzung der vorgeschlagenen Nebenbestimmungen wird der Errichtung und dem Betrieb der Anlage zugestimmt.
- Bauamt der Stadt Sulzbach-Rosenberg  
Stellungnahme vom 25.05.2016, Az. III.1/6024-BP-BV-30316  
Das Bauamt stimmt der Errichtung und dem Betrieb der Anlage unter den vorgebrachten Hinweisen zu.
- Kreisbrandrat beim Landkreis Amberg-Sulzbach  
Stellungnahme vom 25.05.2016  
Der Kreisbrandrat stimmt der Errichtung und dem Betrieb der Anlage unter den vorgebrachten Nebenbestimmungen zu.
- Gewerbeaufsichtsamt bei der Regierung der Oberpfalz  
Stellungnahme vom 22.06.2016, Az. 4280/2016-R  
Das Gewerbeaufsichtsamt stimmt der Errichtung und dem Betrieb der Anlage unter Aufnahme des vorbrachten Hinweises zu.

Die Stadt Sulzbach-Rosenberg erteilte mit Stellungnahme vom 08.08.2016, Az. III.1/6024-BP-BV-30316, das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB.

Eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur Umweltverträglichkeit wurde durchgeführt. Die Prüfung des Landratsamtes Amberg-Sulzbach hat ergeben, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Diese Feststellung wurde im Kreisamtsblatt Nr. 9 des Landkreises Amberg-Sulzbach vom 05.07.2016 bekanntgegeben.

Die öffentliche Bekanntmachung der auszulegenden Antragsunterlagen zum Vorhaben der Antragstellerin sowie Bestimmung des Erörterungstermins und Bekanntgabe der Einwendungsfrist wurde im Kreisamtsblatt Nr. 11 des Landkreises Amberg-Sulzbach vom 04.08.2016 sowie in den örtlichen Tageszeitungen (Sulzbach-Rosenberger und Amberger Zeitung) am 05.08.2016 abgedruckt.

Die Antragsunterlagen samt Stellungnahmen der beteiligten Träger öffentlicher Belange wurden im Zeitraum vom 11.08.2016 bis 12.09.2016 zur Einsichtnahme öffentlich bei der Stadt Sulzbach-Rosenberg und dem Landratsamt Amberg-Sulzbach während der entsprechenden Öffnungszeiten ausgelegt.

Innerhalb der Einwendungsfrist vom 11.08.2016 bis 26.09.2016 konnten Einwendungen gegen das Vorhaben vorgebracht werden. Es haben 78 Personen schriftlich Einwendungen eingereicht.

Der ursprünglich auf den 13.10.2016 festgesetzte Erörterungstermin wurde verlegt. Alle Einwender und Einwenderinnen haben diese Information mit Schreiben vom 06.10.2016 erhalten. Zudem wurde am 08.10.2016 in den örtlichen Tageszeitungen (Sulzbach-Rosenberger und Amberger Zeitung) die zur Verlegung des Erörterungstermins öffentlich bekanntgegeben.

In der Wochenendausgabe 10./11.12.2016 der örtlichen Tageszeitungen (Sulzbach-Rosenberger und Amberger Zeitung) wurde der neue Termin zur Durchführung der Erörterung für den 19.01.2017 angekündigt. Alle Einwender und Einwenderinnen haben die Information zum neuen Erörterungstermin zusätzlich mit Schreiben vom 07.12.2016 persönlich erhalten.

Am 19.01.2017 fand der Erörterungstermin im Großen Sitzungssaal der Stadt Sulzbach-Rosenberg unter Anwesenheit der Genehmigungsbehördenvertreter, Gutachtern der Lärm- und Luftreinhaltungsgutachten sowie den beteiligten Trägern öffentlicher Belange statt.

Während des Erörterungstermins wurde von Seiten der Antragstellerin eine Selbstverpflichtungserklärung, datiert auf den 13.12.2016 vorgelegt, mit der sich die Firma RUAG Ammotec GmbH auf einen Kontrollwert von 0,8 g/h an Blei und seinen Verbindungen (angegeben als Pb) im Abgas verpflichtet. Sollte bei Messungen nach der TA Luft (derzeit gültige Fassung TA Luft 2002) dieser Kontrollwert nicht eingehalten werden, verpflichtet sich die Antragstellerin einen emissionsmindernden Filter an einer geeigneten Stelle in der Abluftführung einzubauen. Der Filter soll einen Wirkungsgrad aufweisen, der die Einhaltung des Kontrollwertes gewährleistet.

Die Selbstverpflichtung vom 13.12.2016, unterzeichnet von den befugten Geschäftsführern der Antragstellerin, wurde als Ergänzung zu den Antragsunterlagen genommen.

## **2. Rechtliche Würdigung**

### **2.1. Genehmigungsbedürftigkeit und Zuständigkeit**

Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zum Schmelzen von Nichteisenmetallen mit einer Schmelzkapazität von 4 Tonnen je Tag oder mehr bei Blei bedürfen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung (§ 4 Abs. 1 BImSchG i. V. m. § 1 Abs. 1 der 4. BImSchV und Nr. 3.4.1 des Anhang 1 zur 4. BImSchV).

Es handelt sich zudem nach § 3 der 4. BImSchV um eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie (Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU).

Das Genehmigungsverfahren war im förmlichen Verfahren (mit Öffentlichkeitsbeteiligung) gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a der 4. BImSchV i. V. m. § 10 BImSchG durchzuführen.

Das Landratsamt Amberg-Sulzbach ist zum Erlass dieses Bescheides sachlich und örtlich gemäß Art. 1 Abs. 1 Buchstabe c BayImSchG, Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 BayVwVfG zuständig.

### **2.2. Begründung zur immissionsschutzrechtlichen Genehmigung**

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist eine sog. gebundene Entscheidung und keine Ermessensentscheidung. Liegen die Genehmigungsvoraussetzungen vor, muss die Genehmigung erteilt werden (§ 6 Abs. 1 BImSchG).

Die mit Antrag der Firma RUAG Ammotec GmbH vom 22.04.2016 beantragte immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist zu erteilen, da bei Einhaltung der Darstellungen in den Antragsunterlagen und der in diesem Bescheid enthaltenen Nebenbestimmungen sichergestellt ist, dass die Pflichten nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. den §§ 5 und 7 BImSchG erfüllt werden.

Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften sowie Belange des Arbeitsschutzes (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG) stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Dies ergibt sich aus den Stellungnahmen der beteiligten Träger öffentlicher Belange.

Durch das Vorhaben sind insbesondere keine schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erhebliche Belästigungen bzw. erhebliche Nachteile für die Nachbarschaft und die Allgemeinheit zu erwarten (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG).

Es wird die nach dem Stand der Technik mögliche Vorsorge gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG getroffen.

Die Festsetzung des Kontrollwertes stellt ein zulässiges Mittel der Vorsorge dar (vgl. § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).

Durch die festgesetzten Auflagen wird sichergestellt, dass insbesondere die Anforderungen an die Luftreinhaltung, des Lärmschutzes, des Arbeitsschutzes, der Anlagensicherheit, des Brandschutzes, der Wasserwirtschaft und aller sonstiger Belange erfüllt werden.

### **2.2.1. Ausgangszustandsbericht**

Nachdem die Anlage der Industrieemissionsrichtlinie unterliegt (§ 3 der 4. BImSchV i. V. m. Nr. 3.4.1, Spalte d, des Anhangs 1 der 4. BImSchV), ist bei Neuerichtung und Betrieb oder bei einer wesentlichen Änderung ein Ausgangszustandsbericht zu erstellen, wenn relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden und eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist (vgl. § 10 Abs. 1 a Satz 1 BImSchG).

Die Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers besteht nicht, wenn auf Grund der tatsächlichen Umstände ein Eintrag ausgeschlossen werden kann (§ 10 Abs. 1 a Satz 2 BImSchG).

Die Beurteilung zur Notwendigkeit der Erstellung eines Ausgangszustandsberichts wurde durch die fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft am Landratsamt Amberg-Sulzbach (Sachgebiet 52) vorgenommen. Als Ergebnis wurde mit Stellungnahme vom 14.01.2016, Az. 52Fk.St.-640-009, festgehalten, dass aus wasserwirtschaftlicher Sicht ein Ausgangszustandsbericht nicht erforderlich ist.

Die Errichtung und der Betrieb des Bleizugs befindet sich außerhalb von Wasser- und sonstigen wasserwirtschaftlich sensiblen Gebieten. Zudem erscheint eine Verunreinigung des Bodens und des Grundwassers aufgrund der getroffenen Schutzvorkehrungen für wassergefährdende Stoffe aus dem gesicherten Anlagenbereich als ausgeschlossen.

### **2.2.2. Allgemeine Vorprüfung zur Umweltverträglichkeit**

Das Gesetz über die Umweltverträglichkeit (UVP) gilt für verschiedene Anlagen, welche in der Anlage 1 des UVP aufgeführt sind. Es bestimmt, ob grundsätzlich



eine Umweltverträglichkeit durchzuführen ist oder nur eine allgemeine Vorprüfung bzw. standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls.

Nach § 3 c Satz 1 UPVG und Nr. 3.5.2 der Anlage 1 zum UPVG ist für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zum Schmelzen von Nichteisenmetallen mit einer Schmelzkapazität von 4 Tonnen oder mehr an Blei pro Tag eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Es handelt sich hierbei um eine überschlägige Vorausschau mit begrenzter Prüfungstiefe entsprechend § 3 c Satz 1 i. V. m. der Anlage 2 zum UPVG.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur Umweltverträglichkeit wurde mit Vermerk vom 06.06.2016 durch das Landratsamt Amberg-Sulzbach durchgeführt. Als Ergebnis konnte festgehalten werden, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Die Gesamteinschätzung der möglichen nachteiligen Umweltauswirkungen des Vorhabens war nicht als erheblich zu bewerten.

### **2.2.3. Verpflichtungserklärung - Kontrollwert für Blei und seine Verbindung (Pb)**

Die Antragstellerin hat sich mit der Verpflichtungserklärung vom 13.12.2016 freiwillig dazu verpflichtet, einen Kontrollwert von 0,8 g/h an Blei und seinen Verbindungen (Pb) anstatt des normkonkretisierenden Emissionsgrenzwertes der TA Luft (aktueller Stand 2002) von 2,5 g/h einzuhalten.

Der Kontrollwert stellt ein zulässiges Mittel der Vorsorge (vgl. § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG) dar. Wird eine Anlage, die nach den Antragsunterlagen über ein bestimmtes technisches Leistungsvermögen zur Begrenzung von Immissionen verfügt, genehmigt, so muss sie entsprechend diesem Standard betrieben werden, selbst wenn die einschlägigen Grenzwerte auch mit einem weniger anspruchsvollen Standard eingehalten werden könnten. Kontrollwerte haben die Funktion, dies sicherzustellen. Sie liefern den Maßstab für einen ordnungsgemäßen Anlagenbetrieb. Werden sie überschritten, so indiziert das, dass die Anlage nicht mehr genehmigungskonform arbeitet. Nach § 12 Abs. 1 Satz 1 BImSchG kann die Genehmigungsbehörde daher berechtigt sein, durch Nebenbestimmungen zur Anlagen genehmigung Kontrollwerte mit hinreichendem Bezug zum Emissionsverhalten der zu genehmigenden Anlage festzusetzen (siehe Kommentar zum Bundes-Immissionsschutzgesetz, Feldhaus, § 6, Rn 25 a).

### **2.2.4. BVT-Schlussfolgerung für die Nichteisenmetallindustrie**

Die Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT-Schlussfolgerungen) für die Nichteisenmetallindustrie wurden am 30.06.2016 von der Kommission veröffentlicht (§ 7 Abs. 1 a BImSchG). Hierbei handelt es sich um die zentralen und wichtigsten Elemente der BVT-Merkblätter.

Im Fall der von der Antragstellerin beantragten Errichtung und dem Betrieb des Bleizugs in Sulzbach-Rosenberg sind die BVT-Schlussfolgerungen für die Nichteisenmetallindustrie nicht anzuwenden, nachdem es sich nicht um Primär- und Sekundärerzeugung von Nichteisenmetallen handelt.

Als Primärerzeugung ist im Fall der genannten BVT-Schlussfolgerungen die Erzeugung von Metallen aus Erzen und Konzentraten definiert. Die Antragstellerin schmilzt Bleilegierung zur Erzeugung von Bleidraht auf und erzeugt nicht das Metall aus Erzen und Konzentraten.

Auch die Sekundärerzeugung, als Erzeugung von Metallen aus Rückständen und/oder Schrott einschließlich Wiedereinschmelz- und Legierungsprozesse beschrieben, ist im Produktionsprozess der Antragstellerin nicht zutreffend. Für die Herstellung des Bleidrahtes, der schlussendlich in der Randfeuergeschossproduktion Verwendung findet, werden nur hochwertige Bleilegierungen verwendet. Um den entsprechenden Qualitätsstandard zu gewährleisten, wird kein recyceltes Blei, welches mit oder ausschließlich aus Schrottrückständen gewonnen wird, eingesetzt.

### 2.3. Einwendungen

Die erhobenen Einwendungen, soweit diesen nicht durch Inhalts- und Nebenbestimmungen in diesem Bescheid Rechnung getragen wurden und durch die Verpflichtungserklärung der Antragstellerin vom 13.12.2016 berücksichtigt worden sind, mussten zurückgewiesen werden. Eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist eine gebundene Entscheidung, die bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen erteilt werden muss (§ 6 Abs. 1 BImSchG).

Im Folgenden werden nochmals die einzelnen Einwendungen zu Themenschwerpunkten und Kernaussagen zusammengefasst kursiv dargestellt und anschließend beurteilt.

Die nachstehend abgehandelten Einwendungen zeigten keine Gesichtspunkte, nach denen die beantragte immissionsschutzrechtliche Genehmigung zu versagen wäre.

Soweit einzelne Aussagen der Einwendungen nicht explizit angesprochen sein sollten, ist davon auszugehen, dass auch sie nicht zur Versagung der Genehmigung führen.

#### 2.3.1. Bauplanungsrechtliche Einwendungen

- *Die Bebauung um das Firmengelände der Antragstellerin entspricht dem Nutzungscharakter eines allgemeinen Wohngebietes.*
- *Es handelt sich nicht, wie in den Darstellungen des Flächennutzungsplans der Stadt Sulzbach-Rosenberg dargestellt um ein Mischgebiet oder Gewerbegebiet; auch liegt kein Industriegebiet vor.*
- *Der geplante Betrieb des Bleizugs ist ein problematischer Gewerbebetrieb, der gebietsuntypisch ist und sich nicht einfügt.*
- *Das Firmengelände befindet sich mitten im Stadtkern von Sulzbach-Rosenberg und nicht in einer Randlage.*

#### Bewertung:

Ein Bebauungsplan ist für das Anlagengrundstück sowie die umliegende Umgebung nicht vorhanden. Der Flächennutzungsplan entspricht aufgrund der tatsächlichen Entwicklung der Flächen nicht mehr ausnahmslos den in der Baunutzungsverordnung (BauNVO) genannten Gebietstypen.

Die Beurteilung der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit wird nach dem tatsächlich gewachsenem Zustand beurteilt. Es handelt sich somit um ein Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile, einem sog. nicht überplantem Innenbereich, dessen Zulässigkeit sich nach § 34 Baugesetzbuch (BauGB) richtet.

Die vorliegende Eigenart der näheren Umgebung und des verfahrensgegenständlichen Grundstücks lässt sich weder einem faktischen Mischgebiet noch einem faktischen Gewerbegebiet zuordnen. Aufgrund der vorhandenen Nutzungsarten von einerseits dem allgemeinem Wohnen sowie nicht störend, nicht wesentlich störenden oder nicht erheblich belästigenden Gewerbebetrieben in der näheren Umgebung ist eine sog. Kleingemengelage vorhanden. Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens richtet sich somit ausschließlich nach § 34 Abs. 1 BauGB.

In der vorhandenen Kleingemengelage sind vor allen Dingen die gegenseitig hervorgerufenen Beeinträchtigungen, zum einen durch das Wohnen gegenüber dem Gewerbe und zum anderen durch das Gewerbe gegenüber dem Wohnen, zu betrachten. Das Einfügungsgebot ist nach diesen sich gegenseitig beeinträchtigenden Nutzungen zu prüfen und zwar nur danach, ob diese Nutzungsart nicht störend, nicht wesentlich störend oder nicht erheblich belästigend ist. Die Antragstellerin muss demnach auf die Wohnbebauung Rücksicht nehmen. Dies gilt umgekehrt auch für die vorhandene Wohnbebauung, die auch das vorhandene Gewerbe berücksichtigen muss.

Die bestehende und auch künftige gewerbliche Nutzungsart des schwermetallverarbeitenden Betriebes der Antragstellerin ist einem nicht erheblich belästigenden Gewerbebetrieb zuzuordnen. Die bauplanungsrechtliche/- die städtebauliche Zulässigkeit des beantragten Vorhabens ist gegeben.

Die Stadt Sulzbach-Rosenberg hat das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB mit Schreiben vom 08.08.2016 erteilt, welches in der Stadtratssitzung vom 26.07.2016 beschlossen wurde.

### **2.3.2. Einwendung zur fehlenden Neutralität der Gutachten**

- *Die Gutachten der LGA Immissionsschutz- und Arbeitsschutz GmbH sind nicht neutral.*
- *Gutachten, welche auf Erfahrungswerte einer Anlage, welche die Antragstellerin in Fürth/Stadeln betreibt, beruhen, sind nicht ausreichend.*

#### Bewertung:

Die Gutachten zur Luftreinhaltung und zum Lärmschutz wurden von Gutachtern der LGA Immissionsschutz- und Arbeitsschutz GmbH, Christian-Hessel-Straße 1, 90427 Nürnberg erstellt. Es handelt sich hierbei um eine nach § 29 b BImSchG anerkannte und zugelassene Stelle, welche berechtigt ist Ermittlungen und Prüfungen für Anlagenbetreiber als Sachverständige durchzuführen.

Die Erstellung eines Gutachtens und die damit verbundene Beurteilung des Antragsgegenstands ist immer eine Einzelfallbeurteilung und stellt eine Vorabprognose dar, weshalb auch konkrete Abnahmemessungen gefordert werden. Im vorliegenden Fall konnte sogar unter Zugrundelegung von Randbedingungen der bereits betriebenen Anlage der Antragstellerin am Betriebsstandort Fürth/Stadeln diese Prognoseunsicherheit durch realistische Annahmen verringert werden. Eine Anlage, wie sie im Fall der Antragstellerin beantragt wird, ist immer eine Einzelanfertigung und bedarf einer gesonderten Beurteilung.

Eine immissionsschutzrechtlich notwendiges Gutachten stellt demnach immer eine Prognose unter Bezugnahme von Daten und erstellten Berechnungen dar. Ein

Bezug auf Erfahrungswerte aus einer ähnlichen Anlage ist demnach sinnvoll, wenn dies der zugelassene Gutachter als geeignet erachtet.

Die Gutachten wurden zusätzlich vom technischen Immissionsschutz des Landratsamtes Amberg-Sulzbach auf Nachvollziehbarkeit und Plausibilität geprüft. Es wurden keine Beanstandungen durch den technischen Immissionsschutz vorgenommen.

### **2.3.3. Einwendung zur Genehmigungssituation der Anlage in Fürth/Stadeln**

- *Die Anlage in Fürth/Stadeln ist zum derzeitigen Zeitpunkt nicht mehr genehmigungsfähig, da die Anforderungen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz gestiegen sind.*

#### Bewertung:

Die Beurteilung der Zulässigkeit der Anlage in Fürth obliegt dem sachlichen und örtlichen Zuständigkeitsbereich der kreisfreien Stadt Fürth (Art. 1 Abs. 1 Buchstabe c BayImSchG, Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 BayVwVfG).

Es handelt sich bei der genannten Einwendung um einen Umstand, der nicht Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens am Landratsamt Amberg-Sulzbach ist.

### **2.3.4. Einwendungen zum Gutachten „Lärmschutz“**

- *Es wird eine Lärmbelästigung befürchtet, welche durch den Kamin zu Tage tritt.*
- *Die Beurteilung des Immissionsortes 1 (Annabergweg 5a, 92237 Sulzbach-Rosenberg) darf nicht unter dem Gebietscharakter „Mischgebiet“ erfolgen; es besteht eine höhere Schutzbedürftigkeit als im Mischgebietes vorgesehen.*
- *Die Beurteilung der angrenzenden Kleingartenanlage (Immissionsort 4) unter dem Gebietscharakter eines Mischgebietes ist falsch.*
- *Die angrenzenden Kleingärten müssen auch einen Nachtwert und nicht nur einen Tageswert in Bezug auf den Immissionsrichtwertanteil erhalten.*

#### Bewertung:

Der Schalleistungspegel der Anlage in Fürth/Stadeln (Bleizug) wurde als Berechnungsgrundlage aufgenommen, da ein bereits gemessener Schalleistungspegel vorliegt. Für den Kamin liegt ein garantierter Schalleistungspegel des Herstellers vor. Aus diesen Daten wurde dann die Immissionsprognose erstellt. Die Annahmen beziehen sich individuell auf den Anlagenstandort in Sulzbach-Rosenberg.

Im Gutachten zum Lärmschutz der LGA Immissions- und Arbeitsschutz GmbH Nürnberg, Nr. 150170, wurde die Zuordnung der Immissionsorte zu einem der in Nr. 6.1 der TA Lärm aufgeführten Gebiete und Einrichtungen vorgenommen. Gebiete und Einrichtungen, die nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplans liegen, sind entsprechend ihrer Schutzbedürftigkeit den unter Nr. 6.1 TA Lärm genannten Gebieten zuzuordnen. Bei der Zuordnung der Gebiete ist von der Umschreibung des jeweiligen Baugebietscharakters in der BauNVO auszugehen.

Die vom Bauamt der Stadt Sulzbach-Rosenberg erstellte bauplanungsrechtliche Bewertung kommt zu dem Schluss, dass sich das verfahrensgegenständliche Grundstück und die nähere Umgebung keinem der von der BauNVO bezeichneten Gebiete

zuordnen lassen. Laut dem Bauamt handelt es sich hier um eine sog. Kleingemengelage. Demzufolge richtet sich die Zulässigkeit des verfahrensgegenständlichen Vorhabens ausschließlich nach § 34 Abs. 1 BauGB. Dies ist soweit zutreffend, für die Zuordnung der Immissionsorte zu den in Nr. 6.1 TA Lärm aufgeführten Gebieten und Einrichtungen aber nicht hinreichend, da eine sog. Kleingemengelage unter Nr. 6.1 TA Lärm nicht genannt wird. Es sind diejenigen unter Nr. 6.1 TA Lärm genannten Baugebietstypen heranzuziehen, die den zu beurteilenden Gebieten am ehesten entsprechen.

Das Vorliegen einer sog. Kleingemengelage ist im Hinblick auf die Zuordnung zu den unter Nr. 6.1 TA Lärm genannten Gebieten nicht erheblich. Nach Nr. 7.4 TA Lärm kann eine Gemengelage dann Berücksichtigung finden, wenn zum Wohnen dienende Gebiete und gewerblich, industriell oder hinsichtlich ihrer Geräuschauswirkungen vergleichbar genutzte Gebiete unmittelbar aneinandergrenzen. Aufgrund der Pflicht zur gegenseitigen Rücksichtnahme können dann die in den zum Wohnen dienenden Gebieten geltenden Immissionsrichtwerte auf einen geeigneten Zwischenwert erhöht werden.

Die Zuordnung der Immissionsrichtwerte zu den in Nr. 6.1 TA Lärm aufgeführten Gebieten und Einrichtungen wurde im Hinblick auf den Immissionsort 1 (Annabergweg 5a) wie folgt vorgenommen:

Beim Immissionsort 1 (Annabergweg 5a) handelt es sich um die Wohnung des Betriebsinhabers der Firma „Der Ofenbauer“. Nach Norden, Osten, Süden und Westen schließt bis zu einer Entfernung von ca. 150 m zunächst eine gemischte Nutzung aus Wohnen und Gewerbe an, in der das Wohnen keinesfalls überwiegt (zwei Handwerksbetriebe, das Feuerwehrgerätehaus, eine Jugendfreizeiteinrichtung, eine Tankstelle, ein Fuhrunternehmen, eine Autoreparaturwerkstatt und ca. 11 Wohngebäude im Westen und Norden, die RUAG Ammotec GmbH im Osten und das durch Bebauungsplan festgesetzte Gewerbegebiet „Alter TV-Platz“ im Süden). Damit ist eine Schutzbedürftigkeit entsprechend einem Gebiet nach Nr. 6.1 Buchstabe c) – Mischgebiet - gegeben.

Mischgebiete dienen dem Wohnen und der Unterbringung von Gewerbebetrieben. Die Gewerbebetriebe dürfen das Wohnen nicht wesentlich stören und die Wohnnutzungen müssen einen Störungsgrad hinnehmen, der höher ist als in allgemeinen oder reinen Wohngebieten. In einem Mischgebiet stehen die beiden Nutzungsarten Wohnen und die Unterbringung von Gewerbebetrieben gleichberechtigt nebeneinander. Keine der beiden Nutzungsarten darf ein deutliches Übergewicht über die andere gewinnen.

Bei der Zuordnung der Schutzbedürftigkeit von Gebieten und Einrichtungen, die nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplans liegen, kann auch auf andere Regelungen zur Bestimmung des Nutzungszwecks, wie z. B. die Darstellung im Flächennutzungsplan, zurückgegriffen werden. Auch wenn ein Flächennutzungsplan den Gebietscharakter nicht endgültig festlegt, können die planerischen Überlegungen der Gemeinde, wie sie sich aus ihrem Flächennutzungsplan ergeben, Hinweise auf die Einstufung von Gebieten liefern. Die LGA Immissionsschutz- und Arbeitsschutz GmbH hat daher im Lärmgutachten die gewählte Zuordnung zu den Gebieten nach Nr. 6.1 TA Lärm anschließend mit der Ausweisung im Flächennutzungsplan verglichen.

Zum Immissionsort 4 (Kleingartenanlage) ist Folgendes auszuführen:

Unter Nr. 6.1 TA Lärm gibt es für Kleingartengebiete keine unmittelbare Entsprechung. In der ursprünglichen Intention des Gesetzgebers dienen Kleingärten der Versorgung. Erst im Lauf der Zeit hat sich der Kleingarten zum Erholungsbereich gewandelt. In der Litera-

tur und Gerichtsurteilen wurden übereinstimmend festgestellt, dass dem Schutzbedürfnis einer Kleingartenanlage in der Regel ausreichend Rechnung getragen ist, wenn zur Tageszeit der Immissionsrichtwert für Mischgebiete eingehalten wird. Eine Beurteilung des Immissionsrichtwertanteils für die Nachtzeit für den Immissionsort 4 (Kleingartenanlage) ist nicht erforderlich. Eine Nutzung der Kleingärten ist gem. § 3 Abs. 2 Satz 2 Bundeskleingartengesetz (BKleingG) nicht zum dauernden Wohnen gestattet d. h. eine regelmäßige Wohnnutzung incl. regelmäßigen Übernachtungen ist nicht zulässig.

### **2.3.5. Einwendungen zur beantragten und tatsächlichen Anlagenkapazität**

- *Unklarheit zwischen der beantragten und tatsächlichen Anlagenkapazität der Anlage.*

#### Bewertung:

Der Antrag der Antragstellerin auf Errichtung und Betrieb eines Bleizugs wurde unter Begründung der Nr. 3.4.1 des Anhang 1 der 4. BImSchV gestellt. Der Gesetzeswortlaut lautet wie folgt: „Anlagen zum Schmelzen, zum Legieren oder zur Raffination von Nichteisenmetallen mit einer Schmelzkapazität von 4 Tonnen je Tag oder mehr bei Blei und Cadmium oder von 20 Tonnen oder mehr bei sonstigen Nichteisenmetallen“. Im vorliegenden Fall werden Bleilegierungen geschmolzen, sodass es sich um eine Anlage zum Schmelzen mit einer Schmelzkapazität von 4 Tonnen je Tag oder mehr an Blei, jedoch im vorliegenden Fall mit einer maximalen Anlagenleistung von ca. 20 Tonnen je Tag handelt.

Der Bleizug besteht u. a. aus zwei Beschickungseinrichtungen, zwei Schmelzöfen, einer Stranggießmaschine, einer Strangpresse, einem Spuler, einer Kühlwasser-Rückkühlanlage und zwei Temperöfen. Die Schmelzleistung der Schmelzöfen beträgt 1.000 bis 1.500 kg/h je Ofen. Die Leistung der Stranggießmaschine beträgt 800 kg/h. Die Produktion soll im 3-Schicht-Betrieb (werktags) erfolgen. Daraus folgt eine maximale Anlagenleistung von ca. 20 Tonnen pro Tag.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 BImSchG umfasst den rechtlich und tatsächlich möglichen Betriebsumfang. Die Beantragung bezieht sich auf die maximale Anlagenleistung, d. h. 20 Tonnen pro Tag. Entsprechend des maximalen Anlagenumfangs wird die Prüfung und Ausgestaltung der Genehmigung mit entsprechenden Inhalts- und Nebenbestimmungen normiert.

### **2.3.6. Einwendungen zur Verwendung der Windrose Kümmersbruck im Gutachten der LGA Immissions- und Arbeitsschutz GmbH zur Luftreinhaltung**

- *Anwendbarkeit der Windrose Kümmersbruck im Gutachten der LGA Immissions- und Arbeitsschutz GmbH Nürnberg für den Bereich der Luftreinhaltung/Störfallverordnung, Nr. 150057a vom 21.02.2016 wird angezweifelt bzw. nicht für sachgerecht empfunden, da der Betriebsstandort Sulzbach-Rosenberg sehr weit von Kümmersbruck entfernt ist*

#### Bewertung:

Im Verfahren der Antragstellerin war eine Immissionsprognose nicht erforderlich. Bei Erstellung einer Immissionsprognose wäre eine Verteilung der Stundenwerte genauer zu betrachten gewesen. Im vorliegenden Fall diene die Windrose Kümmersbruck im Gutachten Nr. 150057a vom 21.02.2016 der LGA Immissions- und Arbeitsschutz GmbH zur Luftreinhaltung/Störfallverordnung lediglich als Anschauungsmaterial. Die Beurteilung der Immissionswerte hat ergeben, dass die Immissionswerte überall eingehalten werden. Die Windrose Kümmersbruck fungierte

demnach nicht als Rechenmodell, sondern nur als Plausibilisierung der getroffenen Annahmen.

### **2.3.7. Einwendungen zur fehlenden Immissionsprognose/Ausbreitungsrechnung**

- *Eine Immissionsprognose ist notwendig.*

#### Bewertung:

Die Anforderung an Immissionsprognosen legt die Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (TA Luft) fest. Hierbei handelt es sich um eine allgemeine normkonkretisierende Verwaltungsvorschrift.

Nach Nr. 4.1 TA Luft soll bei Schadstoffen, für die Immissionswerte in den Nummern 4.2 bis 4.5 der TA Luft festgelegt sind, die Bestimmung von Immissionskenngrößen

- a) wegen geringer Emissionsmassenströme (siehe Nummer 4.6.1.1)
- b) wegen geringer Vorbelastung (siehe Nummer 4.6.2.1) oder
- c) wegen einer irrelevanten Zusatzbelastung (siehe Nummern 4.2.2 Buchstabe a), 4.3.2 Buchstabe a), 4.4.1 Satz 3, 4.4.3 Buchstabe a) und 4.5.2 Buchstabe a))

entfallen. In diesen Fällen kann davon ausgegangen werden, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch die Anlage nicht hervorgerufen werden können.

Die Bestimmung der Immissionskenngrößen ist im vorliegenden Genehmigungsverfahren nicht erforderlich, wenn die nach Nr. 5.5 der TA Luft abgeleiteten Emissionen die festgelegten Bagatellmassenströme (sog. Massenstromschwellenwerte) nicht überschreiten.

Beim Vorhaben der Antragstellerin liegt für die Schadstoffe Blei und seine Verbindungen sowie Staub jeweils ein sog. Bagatellmassenstrom vor. In der Tabelle 7, Nr. 4.6.1.1 der TA Luft sind die genannten Massenstromschwellenwerte (sog. Bagatellmassenströme) der Schadstoffe aufgeführt, bei deren Überschreitung eine Prognose erforderlich wird.

Für Blei und seine Verbindungen liegt ein Massenstrom von 2,5 g/h vor, der laut der Aussage des Gutachtens der LGA Immissions- und Arbeitsschutz GmbH Nürnberg, Sachverständiger Dipl.-Ing. Günter Knerr, deutlich unterschritten wird. In der Tabelle 7, Nr. 4.6.1.1 der TA Luft ist ein Bagatellmassenstrom bei Blei und seinen Verbindungen dann vorhanden, wenn 0,025 kg/h (= 25 g/h) unterschritten bzw. maximal erreicht werden.

Für Staub ist ein Bagatellmassenstrom vorhanden, wenn 1 kg/h an Staub (ohne Berücksichtigung der Staubinhaltsstoffe) unterschritten bzw. maximal erreicht werden. Laut der Prognose der LGA Immissions- und Arbeitsschutz GmbH, Gutachten zur Luftreinhaltung, wird ein Emissionswert von 50 g/h (= 0,05 kg/h) prognostiziert.

Die Schwellenwerte der Nummer 4.6.1.1 TA Luft werden nicht überschritten.

Eine Immissionsprognose war nicht erforderlich.

### **2.3.8. Einwendung zum Emissionsgrenzwert von Blei und seinen Verbindungen**

- *Der Emissionsgrenzwert für Blei ist zu hoch bzw. wird nicht akzeptiert.*

#### Bewertung:

Im Rahmen der Prüfpflicht nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG hat die Behörde im Genehmigungsverfahren auch die dazu erlassenen allgemeinen Verwaltungsvorschriften, also insbesondere die TA Luft und die TA Lärm zu beachten, da diese die mit Hilfe unbestimmter Rechtsbegriffe festgelegten gesetzlichen Grundpflichten aus § 5 BImSchG näher bestimmen.

So konkretisiert die Nr. 4 der TA Luft die Schutzpflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 und die Nr. 5 der TA Luft die sogenannte Vorsorgepflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG. In Bezug auf die Schadstoffe, für die die TA Luft grundsätzlich Immissionswerte vorsieht, ist von der Gewährleistung des Nachbarschutzes auszugehen, weil die zu genehmigende Anlage wegen geringer Emissionsmassenströme lediglich „irrelevante“ Beiträge zur Immissionsbelastung hervorruft.

Der Emissionsgrenzwert für Blei beträgt nach der geltenden Fassung der Nr. 5.2.2 der TA Luft 2,5 g/h (Massenstrom). Das Gutachten der LGA Arbeits- und Immissionsschutz GmbH, Nr. 150057a, geht von einer Einhaltung des Emissionsgrenzwertes für Blei und seine Verbindungen (Pb) aus.

Die Antragstellerin hat im Erörterungstermin vom 19.01.2017 eine Verpflichtungserklärung vorgelegt. Sie verpflichtet sich einen verringerten Wert (=Kontrollwert) für Blei und seine Verbindungen von 0,8 g/h nicht zu überschreiten.

Bei Überschreiten des Kontrollwertes verpflichtet sich die Antragstellerin einen zusätzlichen emissionsmindernden Filter an geeigneter Position innerhalb der Abluftführung des Bleizugs einzubauen. Dieser Filter hat einen Wirkungsgrad aufzuweisen, der die Einhaltung des Kontrollwertes von 0,8 g/h an Blei und seinen Verbindungen gewährleistet.

Der Kontrollwert zeigt die Funktionstüchtigkeit im Sinne der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen an und gilt als Stand der Technik entsprechende Maßnahme zur Emissionsbegrenzung gemäß Nr. 5 TA Luft.

### **2.3.9. Einwendung zum Emissionsgrenzwert von Antimon und seinen Verbindungen**

- *Der Emissionsgrenzwert für Antimon und seine Verbindungen ist zu hoch bzw. wird nicht akzeptiert.*

#### Bewertung:

Im Rahmen der Prüfpflicht nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG hat die Behörde im Genehmigungsverfahren auch die dazu erlassenen allgemeinen Verwaltungsvorschriften, also insbesondere die TA Luft und die TA Lärm zu beachten, da diese die mit Hilfe unbestimmter Rechtsbegriffe festgelegten gesetzlichen Grundpflichten aus § 5 BImSchG näher bestimmen.

So konkretisiert die Nr. 4 der TA Luft die Schutzpflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG und die Nr. 5 der TA Luft die sogenannte Vorsorgepflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG. In Bezug auf die Schadstoffe, für die die TA Luft grundsätzlich Im-



missionswerte vorsieht, ist von der Gewährleistung des Nachbarschutzes auszugehen, weil die zu genehmigende Anlage wegen geringer Emissionsmassenströme lediglich „irrelevante“ Beiträge zur Immissionsbelastung hervorruft.

Der Emissionsgrenzwert für Antimon und seine Verbindungen (angegeben als Sb) beträgt nach der geltenden Fassung der TA Luft, Nr. 5.2.2 – Staubförmige anorganische Stoffe 5 g/h (Massenstrom).

Gemäß Nr. 5.2.2 der derzeit geltenden Fassung der TA Luft dürfen beim Vorhandensein von Stoffen mehrerer Klassen (Klasse I, II oder III) sowie beim Zusammentreffen von Stoffen der Klassen II (= Blei und seine Verbindungen) und III (= Antimon und seine Verbindungen) im Abgas insgesamt die Emissionswerte der Klasse III nicht überschritten werden. Im Fall des Bleizugs darf der Emissionswert für Blei und seine Verbindungen sowie Antimon und seine Verbindungen den Massenstrom von 5 g/h in der Summe nicht übersteigen. Diese Regelung wurde unter Nr. 2.1.1.2 der Inhalts- und Nebenstimmungen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung entsprechend fixiert.

Das Gutachten der LGA Arbeits- und Immissionsschutz GmbH, Nr. 150057a, geht von einer Einhaltung des Emissionsgrenzwertes für Antimon und seine Verbindungen (Sb) als Einzelstoff bzw. im Zusammentreffen mit anderen Stoffen verschiedener Klassen aus.

#### **2.3.10. Einwendung zur fehlenden gesonderten Betrachtung von Bleikrätze und einer Definition**

- *Es wird um eine Erläuterung gebeten, um was es sich bei Bleikrätze handelt.*
- *Eine gesonderte gutachterliche Betrachtung der Bleikrätze wird für erforderlich erachtet.*

##### Bewertung:

Bleikrätze entsteht beim Schmelzen von Blei und bildet sich oberhalb des geschmolzenen Bleis in Verbindung mit Verunreinigungen der Legierung und anhaftendem Staub. Die Bleikrätze ist ein Abfallprodukt, das nicht staubend ist und nach dem Abschöpfen in Containern gelagert wird.

Das Abfallprodukt Bleikrätze wird vom Lieferanten der Bleibarren zurückgenommen und recycelt. Eine Verwertung findet somit nicht vor Ort in Sulzbach-Rosenberg statt, sondern beim Lieferanten.

Eine gesonderte gutachterliche Betrachtung der Bleikrätze, welche im Prozess des Bleizugs ein Abfallprodukt darstellt, ist nicht notwendig. Bleikrätze entsteht beim Schmelzvorgang der Bleibarren (Bleilegierungen) und führt zu keinen gesonderten Emissionen, welche nicht bereits bei der Betrachtung der Bleischmelze ermittelt und bewertet wurden. In der Gesamtbetrachtung des Bleizugs ist demnach auch die Bleikrätze inkludiert.

Das Abfallprodukt wird auch ordnungsgemäß in Containern bis zur Abholung des Lieferanten zum Recycling gelagert.

Ein weiteres Gutachten zur Beurteilung der Bleikrätze ist nicht zu fordern.

### 2.3.11. Einwendung - Forderung zum Einbau eines Filters

- *Es wird der Einbau eines emissionsmindernden Filters in der Abluftführung gefordert bzw. eine Emissionsreduzierung auf Null.*

#### Bewertung:

Abgasreinigungsmaßnahmen in Form von emissionsmindernden Filtern sind nicht vorgesehen. Ein Erfordernis zum Einbau eines Filters ist nicht gegeben. Laut dem Gutachten der LGA Arbeits- und Immissionsschutz GmbH zur Luftreinhaltung/Störfallverordnung, Nr. 1500057a, werden die Emissionsgrenzwerte für Gesamtstaub, Blei und seine Verbindungen (Pb) und Antimon und seine Verbindungen (Sb) eingehalten. In den vorgelegten Antragsunterlagen der Antragstellerin wurde demzufolge der Einbau eines Filters nicht beantragt.

Die Anforderungen zur Emissionsbegrenzung ergeben sich im Fall des beantragten Bleizugs der Antragstellerin aus dem anlagenspezifischen Teil der aktuell gültigen Fassung der TA Luft (Nr. 5.4.3.4.1) im Zusammenhang mit Nr. 5.2.2 der TA Luft. Der Gesamtstaub richtet sich nach Nr. 5.4.3.4.1 der TA Luft mit 50 g/h im Abgas und nach Nr. 5.2.2 der TA Luft für Blei und seine Verbindungen (angegeben als Pb) mit 2,5 g/h und Antimon und seine Verbindungen (angegeben als Sb) mit 5 g/h. Die Summe von Blei und Antimon darf 5 g/h nicht überschreiten.

Aufgrund der Qualitätsanforderungen wird ausschließlich sauberes Barrenmaterial eingeschmolzen. Die Schmelztemperatur beträgt ca. 450 °C. Damit sind nur sehr geringe Emissionen von den Schmelzbadoberflächen zu erwarten.

Erfahrungen liegen aus Messungen an der nicht vollständig vergleichbaren, etwas größeren Anlage im Werk Fürth/Stadeln vor, bei denen nicht nachweisbare Staubemissionen und sehr geringe Schwermetallemissionen festgestellt wurden. Die gemessenen Emissionen lagen deutlich unterhalb der Grenzwerte der TA Luft in der derzeit gültigen Fassung.

Die Antragstellerin hat sich zudem mit der im Erörterungstermin vorgelegten Selbstverpflichtung auf einen Kontrollwert von 0,8 g/h an Blei und seinen Verbindungen (angegeben als Pb) im Abgas verpflichtet.

Ein Filtereinbau kann derzeit aufgrund der prognostizierten Einhaltung der Emissionsgrenzwerte nicht gefordert werden. Sollte bei Messungen nach TA Luft (derzeit gültige Fassung TA Luft 2002) der von der Antragstellerin mit Verpflichtungserklärung auferlegte Kontrollwert von 0,8 g/h an Blei und seinen Verbindungen im Abgas nicht eingehalten werden, verpflichtet sich die Antragstellerin einen emissionsmindernden Filter an einer geeigneten Stelle in der Abluftführung einzubauen. Der Filter soll einen Wirkungsgrad aufweisen, der die Einhaltung des Kontrollwertes gewährleistet.

Die Forderung zur Nullemission ist technisch nicht realisierbar. Nach dem derzeitigen Stand der Technik kann eine Reduzierung auf Null der Schadstofffracht nicht umgesetzt werden.

Die tatsächlichen Emissionswerte sind bei jeder immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtigen Anlage immer erst nach Inbetriebnahme ermittelbar.

Die Bleilegierungen, welche von der Antragstellerin im Schmelzprozess Verwendung finden, sind qualitativ sehr hochwertig. Diese Tatsache belegen die im An-

trag enthaltenen Sicherheitsdatenblätter der verschiedenen, zum Einsatz kommenden Lotbarren der Feinhütte Halsbrücke GmbH.

### **2.3.12. Einwendungen zum Kamin**

- *Es wird eine Kontamination des Bodens mit Schadstoffen, welche aus dem Kamin emittiert werden, befürchtet.*

#### Bewertung:

Die Abluft der Schmelzbadoberflächen wird samt Hallenluft über den Kamin abgeführt. Laut dem Gutachten Nr. 1500057a der LGA Immissions- und Arbeitsschutz GmbH ist eine Mündungshöhe von 8,2 m über Erdgleiche ausreichend (= ca. 2,15 m unter First). Die Kaminhöhe wurde aufgrund der freiwilligen Erklärung der Antragstellerin vom 22.04.2016 auf 2 m über First erhöht. Der Kamin wird höher gebaut als technisch erforderlich, um eine Verteilung der Emissionen in die freie Abluftströmung in höhergelegene Luftschichten zu erhalten und eine optimale Verteilung zu gewährleisten.

Die Emissionsgrenzwerte für Gesamtstaub und staubförmige anorganische Stoffe (Blei und seine Verbindungen (Pb), Antimon und seine Verbindungen (Sb)) werden eingehalten, sodass aller Voraussicht nach kein messbarer Schadstoffeintrag zur Schädigung oder Beeinträchtigung der Schutzgüter aus § 5 BImSchG zu erwarten ist.

### **2.3.13. Einwendung mit der Verpflichtung zu Bodenproben**

- *Es werden Bodenproben zur Ermittlung des Ist-Zustandes vor Betriebsaufnahme gefordert bzw. regelmäßige Beprobung nach Betriebsaufnahme zur Dokumentation des Bleieintrags im Einwirkungsbereich der Anlage.*

#### Bewertung:

Es werden Bodenproben hinsichtlich des umliegenden Einwirkungsbereiches (im vorliegenden Fall außerhalb des Betriebsgeländes des Bleizuges) zur Dokumentation gefordert. In § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ist der Boden als Schutzgut enthalten. Eine exakte Definition zum Boden wurde im Bundes-Immissionsschutzgesetz nicht vorgenommen. Mit Inkrafttreten des Bundes-Bodenschutz-Gesetzes (BBodSchG) am 17.03.1998 sind aber dessen Begriffsbestimmungen auch für die Auslegungen im Bundes-Immissionsschutzgesetzes anzuwenden.

Der Betreiber einer immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtigen Anlage hat die Pflichten aus § 5 BImSchG als Genehmigungsvoraussetzung des § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG zu erfüllen.

Aufgrund der im Erörterungstermin vom 19.01.2017 vorgebrachten Daten zu bereits durchgeführten Bodenbeprobungen wurden umfangreiche Recherchen vorgenommen:

Anfang September 1983 wurde von einer Privatperson eigenständig eine Beprobung des Bodens mit zwei Proben durchgeführt. Eine Probe wurde direkt gegenüber des damaligen Hütten- und Stahlwerks der Eisenwerk-Gesellschaft Maximilianshütte mbH (nachfolgend als Maxhütte benannt) genommen, während die andere Probe weiter entfernt von der vom damaligen Maxhütte stattfanden.

Die Untersuchung auf Spurenelemente und Schadstoffe im lufttrockenen Boden wurde vom Bayerischen Landesamt für Bodenkultur und Pflanzenbau in Freising durchgeführt. Die Messergebnisse wurden dem Landratsamt Amberg-Sulzbach mitgeteilt.

Daraufhin wurde vom Landratsamt Amberg-Sulzbach in Zusammenarbeit mit der Bayerischen Landesanstalt für Bodenkultur und Pflanzenbau, Freising im Dezember 1983 eine weitere Beprobung mit zehn weiteren Bodenproben aus der näheren und weiteren Umgebung um den Standort der damaligen Maxhütte analysiert.

Bei sechs der zehn entnommenen Proben wurde eine Überschreitung der Bleiwerte nach der damals gültigen Klärschlammverordnung ermittelt. Die Überschreitungen waren nur bei den in unmittelbarer Nähe zur Maxhütte entnommenen Proben gegeben. Die weiter entfernten Probeentnahmestellen lagen deutlich unter dem Bleigrenzwert der Klärschlammverordnung vom 25. Juni 1982.

Die Bleibelastung konnte laut Schreiben des Bayerischen Landesamtes für Umweltschutz vom 30.03.1984, Az. 1/6-1503-290/83, Seite 3, Nr. 2 mit großer Wahrscheinlichkeit auf den Betrieb der Maxhütte zurückgeführt werden. Damals wurde als Folge dieser Erkenntnis eine Sanierung der beim Konverterbetrieb entstehenden Sekundäremissionen angestrebt.

Am 04.10.1984 veröffentlichte das Landratsamt Amberg-Sulzbach in den örtlichen Tageszeitungen im Landkreis Amberg-Sulzbach umfassende Informationen, um die Bevölkerung aufzuklären und die Bedenken zu entkräften.

Das Landratsamt Amberg-Sulzbach teilte auf diesem Wege mit, dass in den gärtnerisch genutzten Böden in der direkten Umgebung der Maxhütte zwar erhöhte Schwermetallgehalte vorhanden waren, diese jedoch nicht die Richtwerte für Obst und Gemüse des Bundesgesundheitsamtes überschreiten. Weiter wurden im Juni/Juli 1984 verschiedene Gemüse- und Obstproben in Sulzbach-Rosenberg entnommen und beprobt. Die Analyse der Proben ergab eine deutliche Unterschreitung der Schwermetallrichtwerte des Bundesgesundheitsamtes. Es bestand somit kein Grund zur Sorge, dass beim Verzehr von Obst und Gemüse aus Gärten in Sulzbach-Rosenberg unmittelbare gesundheitliche Schäden auftreten würden.

Im Zeitraum vom 30.07.1990 bis 09.10.1990 wurden nochmals 39 pflanzliche Lebensmittel und 10 Fische im näheren Bereich der Maxhütte zur Beprobung entnommen. Das Landesuntersuchungsamt für das Gesundheitswesen Nordbayern in Erlangen teilte am 23.04.1991 schriftlich mit, dass weder bei den beprobten pflanzlichen Lebensmitteln, noch bei den Fischen eine Überschreitung von Bleiwerten vorlag, sondern vielmehr eine Unterschreitung der Richtwerte.

Zusammenfassend wird für die Beprobungen im Jahr 1983 festgestellt, dass punktuell erhöhte Bleiwerte vorwiegend im direkten Umfeld des Maxhüttenbetriebsgeländes (Gemarkung Rosenberg) vorlagen, welche demzufolge auch mit großer Wahrscheinlichkeit als Verursacher der Maxhütte zugeordnet werden konnten.

Die weiteren Beprobungen im Laufe der darauffolgenden Jahre (1984 und 1990) haben im Hinblick auf die thematisierte Bleibelastung gezeigt, dass im Hinblick auf den ermittelten Bleigehalt nach den Kriterien des Bundesgesundheitsamtes bei Genuss von in Sulzbach-Rosenberg angebauten pflanzlichen Lebensmittel (Obst/Gemüse) sowie tierischen Lebensmitteln (Fische) keine gesundheitliche Beeinträchtigung gegeben war. Das Landesuntersuchungsamt für das Gesundheitswesen Nordbayern hat vielmehr eine Unterschreitung der Richtwerte festgestellt.

In einer durch die Stadt Sulzbach-Rosenberg eigenständig durchgeführten Bodenbeprobung von Nutz- und Schrebergärten im Jahr 2000 bei 10 Anliegern des Annabergweges in Sulzbach-Rosenberg wurden die Prüfwerte der damals geltenden Fassung der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung für den Wirkungspfad Boden-Mensch damals nicht überschritten.

Der Prüfwert für den Wirkungspfad Boden-Nutzpflanze für Blei wurde zwar damals laut dem Amt für Landwirtschaft und Ernährung Amberg überschritten, aber es wurde ausgesagt, dass der Übergang von Schwermetallen auf Pflanzen über die Wurzeln äußerst gering ist, da die Schwermetalle im Boden kaum beweglich sind. Die vorliegenden Analyseergebnisse deuteten zwar auf eine anthropogen bedingte Anreicherung hin, eine Gefährdung des Menschen war bei sorgfältiger Reinigung der Pflanzen vor dem Verzehr nicht zu befürchten.

Eine wirkliche Zuordnung der Bleigehalte in den Bodenproben durch das Wasserwirtschaftsamt Amberg und des Amtes für Landwirtschaft und Ernährung Amberg hinsichtlich eines geogenen oder anthropogenen Ursprungs konnte nicht abschließend geklärt werden.

Während einer Altlastenerkundung in den Jahren 2007 und 2008 im direkten Umfeld der Antragstellerin konnten keine auffälligen Vorbelastungen festgestellt werden. Lediglich eine unsachgemäße Nutzung von zwei Kleingärtenflächen, welche in keinem direkten örtlichen Zusammenhang liegen, haben in der obersten Beprobungstiefe erhöhte Werte an Blei ergeben.

Laut dem Gutachten zur Luftreinhaltung der LGA Nürnberg, Verfasser Herr Dipl.-Ing. Günter Knerr, liegt bei der beantragten Anlage ein sog. Bagatellmassenstrom vor. Der Emissionsgrenzwert für Blei von 2,5 g/h wird deutlich eingehalten. Die Firma RUAG Ammotec GmbH hat sich durch Vorlage der Verpflichtungserklärung vom 13.12.2016 bereit erklärt, freiwillig einen Kontrollwert von 0,8 g/h an Blei zu gewährleisten. Sollte dieser Werte bei den durchzuführenden Emissionsmessungen überschritten werden, ist umgehend eine Emissionsbegrenzungsmaßnahme in Form eines Filters in der Abluftführung einzubauen.

Der Schutz des Bodens außerhalb des Betriebsgeländes im sog. Einwirkungsbereich der Anlage ist durch die Gewährleistung des Emissionsgrenzwertes von 2,5 g/h an Blei und seinen Verbindungen bereits gewährleistet. Die Firma RUAG Ammotec GmbH hat sich zudem auf Grund der vorgelegten Verpflichtungserklärung auf einen geringeren Wert von 0,8 g/h an Blei verpflichtet, d. h. der ohnehin einzuhalten gesetzlich konkretisierte Emissionsgrenzwert von 2,5 g/h der TA Luft wird noch um weitere 2/3 verringert. Es wird eine deutliche Senkung der Bleiemissionen von der Fa. RUAG Ammotec gewährleistet, welche bereits ohne zusätzliche Verpflichtungserklärung den gesetzlichen Vorgaben entspricht, ohne das Schutzgut Boden zu gefährden und zu schädigen.

Schlussendlich ist aufgrund des Bagatellmassenstroms, des um 2/3 verringerten gesetzlich zugelassenen Emissionsgrenzwertes für Blei und seinen Verbindungen (Verpflichtungserklärung 0,8 g/h an Blei) und dem zusätzlich erhöhten Kamin (12,35 m über Erdgleiche) ein nicht messbarer Bleieintrag im Boden zu erwarten. Die bereits geringen Bleiemissionen werden bei Austritt aus dem Kamin in höhere Luftschichten abgegeben und bestmöglich verteilt und führen zu einem kaum messbaren Eintrag im Boden.

Die Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung, Anhang 2, Nr. 5, lässt eine zusätzliche jährliche Fracht an Schadstoffen über alle Wirkungspfade für Blei von 400 g/ha zu, welche den oben genannten Bleiemissionen nicht erreicht wird, so-

dass auch eine Mehrung über die Jahre hinweg keine zusätzliche Belastung, welche eine Beprobung des Bodens (Ist- und Folgezustand) erforderlich macht, begründet.

Eine Verpflichtung zur Durchführung von Bodenproben kann aufgrund fehlender Voraussetzungen nicht von der Antragstellerin gefordert werden. Es liegt aller Voraussicht nach kein messbarer Eintrag in den Boden durch Bleiimmissionen (=Zusatzbelastung) vor, da die Antragstellerin durch die Verpflichtungserklärung, den erhöhten Kamin und den gegebenen Bagatellmassenstrom an Emissionen alle verhältnismäßigen Voraussetzungen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen getroffen hat.

#### **2.3.14. Einwendung mit der Verpflichtung zur Untersuchung von Regen-und Grundwasserproben**

- *Es wird die Beprobung von Regen- und Grundwasserproben zur Ermittlung des Bleigehalts gefordert.*

##### Bewertung:

Zu den Schutzgütern des Bundes-Immissionsschutzgesetzes gehört auch das Wasser (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG). Darunter sind nach den wasserwirtschaftlichen Vorgaben u. a. das Grundwasser zu verstehen, nicht aber die Wasserwirtschaft. Geschützt wird das Wasser insbesondere vor Qualitätsminderungen entweder durch Immissionen von Luftverunreinigungen sowie vor allem durch unmittelbares Einleiten von Schadstoffen (siehe Kommentar zum Kommentar Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Kommentar III, Bearbeiter Dietlein, § 5, Rn. 78).

Der Betreiber einer immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtigen Anlage hat die Pflichten aus § 5 BImSchG als Genehmigungsvoraussetzung des § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG zu erfüllen.

Wie bereits unter Punkt 2.3.8 erläutert, hat sich die Antragstellerin aufgrund ihrer Verpflichtungserklärung dazu verpflichtet, den gesetzlich in der TA Luft normierten Grenzwert an Emissionen für Blei nochmals um 2/3 auf 0,8 g/h zu senken. Der Bleigrenzwert der TA Luft von 2,5 g/h dient der Vorsorge und ist entsprechend der Intention des Gesetzgebers in einer Höhe festgelegt, welche Schutz vor schädlichen Umweltbelastungen gewährleistet.

Es liegt ein Bagatellmassenstrom vor, der über einen erhöhten Kamin (freiwillige Verpflichtung der Antragstellerin zur Erhöhung auf 12,35 m über der Erdoberfläche) in erhöhte Luftschichten verteilt wird, um eine optimale Verteilung eines bereits geringen Emissionsgehaltes an Blei zu erreichen.

Eine Verunreinigung des Regenwassers sowie des Oberflächenwassers nach Eintritt in den Boden ist nicht zu erwarten und kann ausgeschlossen werden. Eine Verpflichtung zur Vornahme von Regen- und Grundwasserproben kann nach gesetzlichen Vorgaben nicht im Bescheid fixiert werden.

### **2.3.15. Einwendung zur Gesundheitsgefährdung durch emittiertes Blei**

- *Es wird eine Gesundheitsgefährdung durch das emittierte Blei befürchtet.*

#### Bewertung:

Die TA Luft als normkonkretisierende Verwaltungsvorschrift hat als Ziel den Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigung sowie die Vorsorge dagegen.

Der Gesetzgeber hat bei Festlegung der Emissionswerte den Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen als Ziel der TA Luft festgelegt und durch wissenschaftliche Erkenntnisse begründet.

Die Einhaltung dieser Emissionswerte als Vorsorgewerte von 2,5 g/h für Blei und seine Verbindungen (Pb) und deren Unterschreitung um 2/3 durch den von der Antragstellerin selbst auferlegten Kontrollwert (0,8 g/h) gewährleistet ein hohes Schutzniveau insgesamt für die Allgemeinheit und die Umwelt bei der Vorsorge gegen schädliche Luftverunreinigungen.

Damit ist zugleich auch dem Nachbarschutz aus § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG Genüge getan.

### **2.3.16. Einwendung mit der Bitte um Beachtung der 39. BImSchV**

- *Es wird die Anwendbarkeit der 39. BImSchV, insbesondere des § 6 der 39. BImSchV als verpflichtend angesehen.*

#### Bewertung:

Bei der 39. BImSchV handelt es sich um die Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen. Die 39. BImSchV richtet sich an die Behörden und enthält Verpflichtungen, mit denen den europäischen Vorgaben entsprechend die Einhaltung bestimmter Luftqualität erreicht werden soll. Demgegenüber konkretisiert die TA Luft die Betreiberpflichten der §§ 5 und 22 BImSchG. Werden die Anforderungen der TA Luft nicht erfüllt, darf eine Genehmigung nicht erteilt werden und bestehende Anlagen sind zu verbessern. Der flächenbezogene Ansatz der Luftreinhaltung (39. BImSchV) ergänzt damit die herkömmlichen quellen- und anlagenbezogenen Regelungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes.

Mit der 39. BImSchV soll die Einhaltung der Immissionsgrenzwerte durch gebietsbezogene Maßnahmen, nicht jedoch im Rahmen der Zulassung und Überwachung von Anlagen, sichergestellt werden.

### **2.3.17. Einwendung zur Festsetzung der Auflagen**

- *Es steht die Frage im Raum, wer Auflagen zur Errichtung und zum Betrieb des Bleizugs festsetzt. Es wird angezweifelt, dass eine Einhaltung der Auflagen und eine kontinuierliche Prüfung der Anlage erfolgt.*

#### Bewertung:

Die im Antragsverfahren beteiligten Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabengebiete durch das Vorhaben berührt werden (§ 11 der 9. BImSchV), haben Auf-

lagenvorschläge und gegebenenfalls Hinweise zur Genehmigungsfähigkeit im Rahmen der zu erteilenden Stellungnahmen bei Prüfung der Antragsunterlagen mitgeteilt. Die Auflagen und Hinweise werden im zu erstellenden Bescheid entsprechend fixiert.

Die beteiligten Träger der öffentlichen Belange waren im Vorhaben der Antragstellerin wie folgt:

- Regierung der Oberpfalz, Gewerbeaufsichtsamt
- Kreisbrandrat (Brandschutz)
- Bauamt der Stadt Sulzbach-Rosenberg (bauplanungsrechtliche Zulässigkeit u. Brandschutz)
- Landratsamt Amberg-Sulzbach, Umweltingenieur (Luftreinhaltung /Störfallverordnung, Lärm-/Schallschutz, Abfallverwertung)
- Landratsamt Amberg-Sulzbach, Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft

Die abschließende Prüfung der vorgeschlagenen Auflagen erfolgt durch den technischen Umweltschutz und die anschließende Festsetzung im Bescheid durch die Genehmigungsbehörde.

### **2.3.18. Einwendung zur Auflagenüberwachung**

- *Es wird um Informationen zur Überwachung der Auflagen und der in Betrieb genommenen Anlage gebeten.*

#### Bewertung:

Die Überwachung der getroffenen Auflagen nimmt jede beteiligte Fachstelle/Fachbehörde in seiner eigenen Zuständigkeit wahr (§ 52 BImSchG).

Zur Überwachung der festgelegten Emissionsmassenströme im Abgas sowie der Lärmrichtwerte müssen nach Inbetriebnahme der Anlage jeweils Messungen von einem nach § 29 b BImSchG zugelassenen Messinstitut erfolgen.

In einem Turnus von 3 Jahren muss zudem ein Messbericht zur Luftreinhaltung (Emissionsmassenströme im Abgas) von einem anerkannten und zugelassenen Messinstitut (§ 29 b BImSchG) der Genehmigungsbehörde unaufgefordert vorgelegt werden.

Zusätzlich erfolgt eine Vor-Ort-Überwachung der Anlage durch den technischen Umweltschutz der Genehmigungsbehörde. Der hierbei anzuwendende Überwachungsturnus wird anhand einer vom technischen Umweltschutz der Genehmigungsbehörde erstellten Risikobewertung (§ 52 a Abs. 2 BImSchG) ermittelt. Der Abstand zwischen zwei Vor-Ort-Besichtigungen durch den technischen Umweltschutz der Genehmigungsbehörde erfolgt bei Anlagen mit der höchsten Risikostufenbewertung nach einem Jahr und bei Anlagen mit der niedrigsten Risikobewertung nach drei Jahren (§ 52 a Abs. 3 BImSchG).

### **2.3.19. Einwendungen zur allgemeinen Vorprüfung zur Umweltverträglichkeit**

#### **2.3.19.1. Merkmale des Vorhabens (Nr. 1 der allgemeinen Vorprüfung zur Umweltverträglichkeit vom 06.06.2016)**

- *Es erfolgte bei den Kriterien zur Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft (Nr. 1.2 der allgemeinen Vorprüfung zur Um-*



*weltverträglichkeit) sowie zurr Umweltverschmutzung, Belästigung (Nr. 1.4 der allgemeinen Vorprüfung zur Umweltverträglichkeit) lediglich eine Prüfung hinsichtlich der Betriebsstätte und nicht der angrenzenden Umgebung.*

**Bewertung:**

Bei der Durchführung der allgemeinen Vorprüfung zur Umweltverträglichkeit zur Errichtung und dem Betrieb des Bleizugs wurden die Kriterien des § 3 c Satz 1 i. V. m. Anlage 2 zum UVPG angewandt.

Anders als die Umweltverträglichkeitsprüfung selbst ist die Vorprüfung des Einzelfalls nicht darauf gerichtet, das Auftreten erheblicher Umweltauswirkungen in Form einer umfassenden und in Einzelheiten gehenden Untersuchung festzustellen. Entsprechend ihrer verfahrenlenkenden Funktion handelt es sich nach § 3 c Satz 1 UVPG vielmehr um eine überschlägige Vorausschau mit begrenzter Prüfungstiefe. Die Vorprüfung soll die eigentliche Umweltverträglichkeitsprüfung nicht vorweg nehmen. Sie hat vielmehr summarischen Charakter. Es müssen deshalb auch nicht notwendigerweise sämtliche in Betracht kommende Umweltauswirkungen des Vorhabens lückenlos erfasst werden. Gefordert ist im Übrigen keine wissenschaftlich exakte Beweisführung auf der Grundlage umfänglicher fachlicher Untersuchungen oder Sachverständigengutachten (Landmann/Rohmer, Kommentar Umweltrecht I, Bearbeiter Sangenstedt, § 3 c UVPG, Rn. 14).

Es wurde bei der Erstellung der allgemeinen Vorprüfung zur Umweltverträglichkeit nicht nur ein Eintrag bzw. eine Verschmutzung des Bodens auf dem Betriebsgelände selbst betrachtet, sondern auch im Hinblick auf die angrenzende Umgebung. Unter der Nr. 1.4 der allgemeinen Vorprüfung zur Umweltverträglichkeit ist wörtlich angeführt, dass gemäß der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung die zulässige jährliche Fracht an Schadstoffen über alle Wirkungspfade, im vorliegenden Fall als Eintrag in den Boden der angrenzenden Privat- und Kleingräten deutlich unterschritten wird.

Des Weiteren wurden zwar grundsätzlich austretende Emissionen durch den Bleizug anhand des Luftreinigungsgutachtens der LGA Immissions- und Arbeitsschutz GmbH, Nr. 150057a vom 21.02.2016 bestimmt, welche jedoch den das Gesetz konkretisierenden Vorschriften der TA Luft entsprechen und demnach nicht als erheblich im Sinne der allgemeinen Vorprüfung zur Umweltverträglichkeit zu werten sind. Weitere Ausführungen waren demnach im Rahmen des Prüfungsumfanges der allgemeinen Vorprüfung zur Umweltverträglichkeit nicht notwendig und auszuführen, nachdem es sich hier um eine, wie bereits oben erläutert, überschlägige Vorausschau mit begrenzter Prüfungstiefe handelt.

**2.3.19.2. Standort des Vorhabens (Nr. 2 der allgemeinen Vorprüfung zur Umweltverträglichkeit vom 06.06.2016)**

- *Laut den Einwendern/Einwenderinnen ist die nächste Wohnbebauung 30 m entfernt und nicht wie bei der vergleichbaren Anlage in Fürth/Stadeln ca. 500 m. Des Weiterem gilt für die Genehmigung von Biogas- oder ähnlichen Anlagen eine gesetzlich vorgeschriebener Abstand von 300 m zur nächsten Wohnbebauung, weshalb nicht auch für den Bleizug.*
- *Der Standort der Anlage befindet sich nicht im Randbereich, sondern liegt fast noch in der Stadtmitte.*

Bewertung:

Unter dem Punkt Nr. 2.1 – Nutzungskriterien ist in der allgemeinen Vorprüfung zur Umweltverträglichkeit vom 06.06.2016 ausgeführt, dass das nächstgelegene, direkt an das Anlagengrundstück anschließende Grundstück im Westen mit Wohnbebauung die Flur- Nr. 790/7 ist (Entfernung zum Anlagengelände ca. 9 m, allerdings wird die am Gelände zu errichtende Anlage am östlichen Ende des Anlagengrundstücks installiert). Es handelt sich hierbei um den Immissionsort 1 des Gutachtens zum Lärmschutz der LGA Immissions- und Arbeitsschutz GmbH, Nr. 150170 vom 28.01.2016.

Die dargelegte Entfernung von 30 m der Einwender/Einwenderinnen kann nicht nachvollzogen werden. Die Angabe von 9 m ist dem genannten Gutachten zum Lärmschutz entnommen und als nachvollziehbar von der Genehmigungsbehörde bewertet.

Die Situierung der vergleichbaren Anlage der Antragstellerin am Standort in Fürth/Stadeln stellt bei dem im vorliegenden Fall zu betrachtenden Standort des Vorhabens im Rahmen der allgemeinen Prüfung zur Umweltverträglichkeit keine Rolle. Im vorliegenden Fall ist ausschließlich der Standort am Annabergweg in Sulzbach-Rosenberg zu bewerten.

Auch die Heranziehungen eines Mindestabstandes bei Biogas- oder ähnlichen Anlagen ist als sachfremde Einwendung zu werten. Ob dieser Abstand bei Biogas- oder ähnlichen Anlagen tatsächlich existiert, bleibt dahingestellt. Beim Vorhaben der Antragstellerin handelt es sich nicht um eine Biogas- oder ähnliche Anlage. Der Gesetzgeber hat offensichtlich keine zusätzlich konkretisierende Vorgaben, weder in der TA Luft noch in der TA Lärm, zum Mindestabstand zur nächsten Wohnbebauung bei Errichtung und Betrieb einer Anlage zum Schmelzen von Blei (Bleizug) getroffen.

Bei der Bezeichnung „Randbereich der kreisangehörigen Stadt Sulzbach-Rosenberg“ unter der Nr. 2.3.8 der allgemeinen Vorprüfung zur Umweltverträglichkeitsprüfung handelt es sich lediglich um eine Bezeichnung der Verortung der geplanten Anlage der Antragstellerin und nicht um eine bauplanungsrechtliche Wertung. Unter der Nr. 2.3.8 soll erläutert werden, ob es sich beim Standort der Anlage um ein Gebiet mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere zentraler Orte und Siedlungsschwerpunkte in verdichteten Räumen im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. und 5 des Raumordnungsgesetzes handelt. Dies ist im vorliegenden Fall nicht zutreffend.

**2.3.19.3. Merkmale der möglichen erheblichen Auswirkungen (Nr. 3 der allgemeinen Vorprüfung zur Umweltverträglichkeit vom 06.06.2016)**

- *Es wird der Vermerk „unerheblich“ bei der Beurteilung des Bodeneintrags außerhalb des Produktionsgebäudes durch Schadstoffe in Frage gestellt, da jedes Mikrogramm an Blei sehr erheblich ist.*
- *Das in 2,5 km Entfernung gelegene Naturschutzgebiet „Großenpfalz“ ist vom Bleieintrag erheblich betroffen.*

Bewertung:

Die unter Nr. 3 festgelegte Unerheblichkeit des Schadstoffeintrags außerhalb des Produktionsgebäudes begründet sich damit, dass die gesetzlich normierten Grenzwerte für die Emissionen nach der TA Luft eingehalten

werden. Dies wurde mit Gutachten der LGA Immissions- und Arbeitsschutz GmbH zur Luftreinhaltung, Nr. 150057a vom 21.02.2016 prognostiziert und schlüssig dargelegt.

Eine erhebliche Beeinträchtigung des Naturschutzgebietes „Großenpfalz“ ist nicht zu erwarten, da aufgrund der Verdünnung bei Kaminaustritt der ohnehin eingehaltenen Schadstoffgrenzwerte ein messbarer Eintrag im ca. 2,5 km entfernten Naturschutzgebiet nicht zu erwarten ist.

#### **2.4. Begründung der Nebenbestimmungen**

Rechtsgrundlage für die die Genehmigung betreffenden Nebenbestimmungen ist § 12 Abs. 1 BImSchG. Dadurch wird die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sichergestellt. Der Vorbehalt für weitere Auflagen beruht auf § 12 Abs. 1 BImSchG.

#### **2.5. Begründung der Kostenentscheidung**

Für die Amtshandlung sind Kosten zu erheben, die die Firma RUAG Ammotec GmbH, Kronacher Straße 63, 90765 Fürth, als Antragstellerin zu tragen hat (Art. 1, Art. 2 Abs. 1 KG).

Die Gebührenhöhe bemisst sich nach den Investitionskosten zur Errichtung des Bleizugs in Höhe von [REDACTED] nach Art. 5 und 6 KG i. V. m. Tarif-Nr. 8.II.0/1.1.1.2, 8.II.0/1.1.3 KVz.

Zudem wird eine Erhöhung nach Tarif-Nr. 8.II.0/1.3.1 i. V. m. 2.I.1/1.26 KVz für die ersetzte Baugenehmigung (=Nutzungsänderung) in Höhe von 75 % der ansonsten anfallenden Baugenehmigungsgebühr festgesetzt.

Für die vorgenommene Prüfung der fachkundigen Stelle für Wasserwirtschaft und des Umweltingenieurs für die Prüffelder Lärmschutz und Luftreinhaltung werden jeweils eine Erhöhungsgebühr nach Tarif-Nr. 8.II.0/1.3.2 KVz in Höhe der Mindestgebühr erhoben.

Auslagen sind für die fachliche Stellungnahme des Gewerbeaufsichtsamtes Regensburg sowie für die öffentlichen Bekanntmachungen in der örtlichen Tageszeitung im Zuge des förmlichen Verfahrens angefallen (Art. 10 Abs. 1, 3 KG). Des Weiteren sind Kosten für die Postzustellung des Genehmigungsbescheides angefallen (Art. 10 Abs. 1 Nr. 2 KG).

Eine Nachforderung von weiteren Auslagen bleibt vorbehalten.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid **kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** beim

Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg  
Postfachanschrift: 93014 Regensburg, Postfach 11 01 65  
Hausanschrift: 93047 Regensburg, Haidplatz 1

**schriftlich oder zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts** erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

### Hinweise:

#### **1. Rechtsvorschriften und Fundstellen**

Die in diesem Bescheid abgekürzt zitierten Rechtsvorschriften haben folgende Daten und Fundstellen:

**BauGB** Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 6 Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz vom 20. 10. 2015 (BGBl. I S. 1722)

**BauNVO** Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132,) zuletzt geändert durch Art. 2 G zur Stärkung der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden und weiteren Fortentwicklung des Städtebaurechts vom 11. 6. 2013 (BGBl. I S. 1548)

**BayImSchG** Bayerisches Immissionsschutzgesetz, zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.08.2016 (GVBl. 248)

**BayVwVfG** Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz, zuletzt geändert durch Art. 9a Abs. 1 des Gesetzes vom 22.12.2015 (GVBl S. 458)

**BlmSchG** Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz, zuletzt geändert durch Art. 1 G zur Ums. der RL 2012/18/EU zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änd. und anschließenden Aufh. der RL 96/82/EG des Rates vom 30. 11. 2016 (BGBl. I S. 2749

**4. BlmSchV** Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973), Zuletzt geändert durch Art. 1 VO zur Änd. der VO über genehmigungsbedürftige Anlagen und zur Änd. der VO über Emissionserklärungen vom 9. 1. 2017 (BGBl. I S. 42)

**9. BlmSchV** Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BlmSchV) In der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Art. 2 VO zur Umsetzung der RL 2012/18/EU zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änd. und anschließenden Aufh. der RL 96/82/EG vom 9. 1. 2017 (BGBl. I S. 47)

**BKleingG** Bundeskleingartengesetz vom 28. Februar 1983 (BGBl. I S. 210), zuletzt geändert durch Art. 11 Erstes G über die Bereinigung von Bundesrecht im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung vom 19. 9. 2006 (BGBl. I S. 2146)

**KG** Kostengesetz vom 20.02.1998, zuletzt geändert durch § 1 Nr. 33 der Verordnung vom 22.07.2014 (GVBl. S. 286)

**KVz** Verordnung über den Erlass des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz (Kostenverzeichnis) vom 12.10.2001 (GVBl. S. 766), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. August 2016 (GVBl. S. 274)

**ROG** Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), Zuletzt geändert durch Art. 124 Zehnte ZuständigkeitsanpassungsVO vom 31. 8. 2015 (BGBl. I S. 1474)

**TA Luft** Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft) vom 24.07.2002 (GMBI S. 511)

**TA Lärm** Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI S. 503)

**VAwS** Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung - VAwS) vom 18. Januar 2006 (GVBl. S. 63), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 364 der Verordnung vom 22.07.2014 (GVBl. S. 286)

**WHG** Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts – Wasserhaushaltsgesetz vom 31.07.2006 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 1 G zur Änd. wasser- und naturschutzrechtlicher Vorschriften zur Untersagung und zur Risikominimierung bei den Verfahren der Fracking-Technologie<sup>11</sup> vom 4. 8. 2016 (BGBl. I S. 1972)

## 2. Das Landratsamt Amberg-Sulzbach weist ausdrücklich darauf hin, dass

2.1. die **wesentliche Änderung** der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung bedarf (§ 16 Abs. 1 BImSchG)

2.2. **jede Änderung** der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage mindestens einen Monat bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen ist, wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann (§ 15 Abs. 1 Satz 1 BImSchG). Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs.1 Satz 2 BImSchG beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist (§ 15 Abs.1 Satz 2 BImSchG).

2.3. die **Genehmigung erlischt**, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheides mit dem Betrieb der Anlage begonnen worden ist.

Kathrin Werner  
Regierungsrätin